

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Band: - (1870)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung 1870 : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung 1870.

Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 9. Juli 1870.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 25. Juli 1870 zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 8 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Dekrete.

- 1) Dekret über Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydeggemeinde in Bern.
- 2) Dekret über die Haslethalentsumpfung.
- 3) Dekret betreffend Rücktritt vom Vertrag über Gründung eines Priesterseminars in Solothurn.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über die Ersatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) " " " Vorschläge für die Bezirksbeamtenstellen.

- 3) Vertheilung der Direktionen des Regierungsrathes.
- 4) Vorlage des Staatsverwaltungsberichtes für 1869.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

- 1) Beschwerde des Burgerrathes von Bruntrut betreffend die Genehmigung des Spitalreglements.
- 2) Beschwerde von Einwohnern der Gemeinde Soubey gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlaßgesuche.

d. Der Direktion des Kirchenwesens.

- 1) Kompetenz der Kirchenvorstände.
- 2) Gesuch um Aufnahme der Pfarrei Kerzers hinsichtlich der Besoldung in das Progressivsystem.

e. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Bericht und Anträge betreffend das im Jahr 1844 an die Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine gemachte Darlehn.
- 2) Staatsrechnung für 1869.

f. der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Wimmis, Schloßdomäne, Veräußerung der Brüggmatte.
- 2) Heimiswyl, Pfrundmatte, Veräußerung.
- 3) Hoheneggweid, Ankauf zum Zweck der Aufforstung.

g. Der Direktion des Militärs.

- 1) Entlassung von Stabsoffizieren.
- 2) Bericht über Beschränkung der Berufsarbeiten im Zeughause auf Reparationen.

h. Der Direktion der Eisenbahnen.

Erneuerung des Vertrags zwischen der S. C. B. und den Westschweizerischen Bahnen über Benutzung der Bahnstrecke Bern-Thörishaus.

C. Wahlen.

- 1) des Großrathspräsidenten am Platze des die Entlassung nachsuchenden jetzigen Präsidenten.
- 2) Von 8 Oberrichtern, 2 Ersatzmännern des Obergerichts und des Obergerichtspräsidenten.
- 3) Des Generalprokurators;
- 4) Des Verwalters der Hypothekarkasse;
- 5) Der Regierungstatthalter;
- 6) Der Gerichtspräsidenten;
- 7) Von Stabsoffizieren.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Mit der Vertheilung der Direktionen und den Wahlen wird Dienstags, den 26., des Morgens um 8 Uhr begonnen und, wenn am gleichen Tage nicht beendigt, damit am Mittwoch, den 27. fortgesetzt.

Die erste Sitzung beginnt Montag den 25. Juli, Morgens 8 Uhr.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Stämpfli.

Erste Sitzung.

Montag, den 25. Juli 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Erlach, Feune, Geißbühler, Hänni, Hennemann, Joost, König, Gustav; Kummer, Lehmann in Langnau, Ott, Roth in Wangen, Schwab, v. Sinner, Rudolf; Esterchi, Winzenried, Zyro; ohne Ent-

schuldigung: die Herren Beuret, Bohnenblust, Blösch, v. Büren, Burger, Rudolf; Burger, Franz; Buri, Friedrich; Chevrolet, Ducommun, Egger, Kaspar; Engel, Fleury, Viktor; Flück, Flückiger, Folletete, Frene, Fresard, Furer, Geller, Johann Ulrich; v. Gonzenbach, Gurtner, Gygar, Gottfried; Henzelin, Herzog, Heß, Joliat, Kaiser, Niklaus; Keller, Kläy, Kohli, Johann; Meister, Meyer, Mischler, Mozin, Möschler, Müller, Albert; Müller, Johann; Pretre, Rätz, Reber, Rebetz, Renfer in Bözingen, Renfer in Lengnau, Ritschard, Rösch, Koffelet, Roth in Kirchberg, Röhliberger, Ruchti, Scheidegger, Schmid, Samuel; Schmid, Andreas; Schori, Bendicht; Schräml, Seiler, Sommer, Samuel; Spycher, Johann; v. Steiger, Straub, Streit, v. Wattenmühl, Eduard; Widmer, Willi, Zunkler.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Wir beginnen unsere gegenwärtige Sitzung bei sehr ernster europäischer Lage. Zwei große benachbarte Nationen haben sich gegenseitig den Krieg erklärt, und es droht ein Kampf auszubrechen, wie die Geschichte sie vielleicht selten gesehen hat. Die Schweiz, unser Vaterland, ist dabei vorläufig unbedroht und unbedroht geblieben, dennoch haben die Bundesbehörden bereits die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen, um allfällige Angriffe auf unsere Grenze zurückzuweisen, und sie sind im Begriffe, diese Maßregeln noch weiter auszudehnen, sobald die Gefahr näher heranrücken sollte.

Wir, der Große Rath und der Kanton Bern, haben keine andere Stellung einzunehmen, als den Forderungen, welche die Bundesbehörden an uns stellen mögen, getreu nachzukommen und Alles zu leisten, was dießfalls an Leben und Eigenthum von uns gefordert werden mag.

Wir wollen unsere Verhandlungen eröffnen, und ich denke, Sie werden dieselben nur auf diejenigen Gegenstände beschränken wollen, die absolut erledigt werden müssen, die übrigen Gegenstände aber zurücklegen, damit Sie baldigst wieder nach Hause zu Ihren Geschäften zurückkehren können.

Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Der Herr Präsident verliest ein von ihm eingereichtes Gesuch um Entlassung von der Stelle eines Großrathspräsidenten.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es sind gewählt:

Im Wahlkreise St. Immer am Platze des Herrn Regierungsrath Jolissaint:

Herr Major Gottlieb Ott, Mechaniker in Bern.

Im Wahlkreise Kirchberg am Platze des Herrn Regierungsrath Weber:

Herr Dr. Hügli, in Koppigen.

Im Wahlkreise Erlach am Platze des Herrn Regierungsrath Hartmann:

Herr Gottlieb Gyger, Landwirth in Gampelen.

Im Wahlkreise Münster:

Herr Robert Ghodat, Handelsmann in Münster.

Im Wahlkreise Niderrsimmenthal am Platz des Herrn Regierungsrath Karlen:

Herr Peter v. Känel, Oberschwelmenmeister in Wimmis.

Im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, am Platz des Herrn Regierungsrath Kurz.

Herr Ingenieur Amad. v. Muralt.

Im Wahlkreise Langenthal am Platz des Herrn Regierungsrath Kummer:

Herr Jakob Gygar, Fabrikant, in Bleienbach.

Da diese Wahlen unbeanstandet geblieben sind, auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Es leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid die Herren Dr. Hügli, Gyger, Ghodat, v. Muralt und Gygar.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

- 1) der Vortrag über Vertheilung der Direktionen an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 2) der Vortrag betreffend die Kompetenzen der Kirchenvorstände an die bereits dafür niedergesezte Kommission, welche jedoch zu ergänzen ist;
- 3) die Anträge über das im Jahr 1844 an die Eisenwerkgesellschaft von Bellefontaine gemachte Darlehen an die Staatswirthschaftskommission;
- 4) der Bericht über Beschränkung der Berufsarbeiten im Zeughause auf Reparationen an die Staatswirthschaftskommission;
- 5) die Vorlage des Regierungsrathes über einen außerordentlichen Kredit zu Militärzwecken an die Staatswirthschaftskommission;
- 6) die Wahlvorschläge zu Stabsoffiziersstellen an eine Kommission von 5 Mitgliedern.

Die Kommissionen unter 1, 2 und 6 sind vom Bureau zu bestellen.

Dagegen wird die beantragte Niedersezung einer Kommission für das Dekret betreffend die Haslethalentfumpfung mit 61 gegen 37 Stimmen abgelehnt.

Bericht des Regierungsrathes über die Volksabstimmungen betreffend die Gotthardsubvention und das Gesetz über das Primarschulwesen.

Nach diesem Berichte ist die Gotthardsubvention mit 31,497 gegen 10,364 Stimmen genehmigt und das Primarschulgesetz mit 34,728 gegen 23,042 Stimmen angenommen.

Auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilt sich die Zahl der Annehmenden und Verwerfenden wie folgt:

1) Gotthardsubvention.

Amtsbezirke.	Zahl der Stimmen.	Annehmende.	Verwerfende.	Ungültig.
Narberg	1843	1162	526	155
Narwangen	1780	1370	327	83
Bern	4982	4021	723	238
Biel	583	537	44	2
Büren	1006	740	224	42
Burgdorf	2003	1630	313	60
Courtelary	1376	1148	191	37
Delsberg	1989	1040	690	259
Erlach	313	190	105	18
Fraubrunnen	1304	912	356	36
Freibergen	974	500	384	90
Frutigen	998	769	178	51
Interlaken	2708	2228	195	285
Konolfingen	2296	1539	565	192
Laufen	1065	459	477	129
Laupen	677	453	203	21
Münster	1161	829	239	93
Neuenstadt	384	257	120	7
Nidau	1037	671	339	27
Oberhasle	275	267	8	—
Bruntrut	2830	1295	1341	194
Saanen	329	190	129	10
Schwarzenburg	538	390	141	7
Seftigen	1651	1152	430	69
Signau	2077	1533	411	133
Obersimmenthal	564	495	65	4
Niderrsimmenthal	1165	917	151	97
Lhun	2450	1835	455	160
Trachselwald	2101	1431	565	105
Wangen	1323	1003	284	36
Militär	730	534	185	11
Summa	44512	31497	10364	2651

2) Primarschulgesetz.

Amtsbezirke.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1256	967
Narwangen	1443	938
Bern	4215	1267
Biel	507	16
Büren	687	282
Burgdorf	1494	917
Courtelary	1335	202
Delsberg	2029	746
Erlach	387	107
Fraubrunnen	928	564
Freibergen	981	744
Frutigen	256	1224
Interlaken	2156	1391
Konolfingen	1286	1234
Laufen	782	361
Laupen	505	255
Münster	1577	489
Neuenstadt	355	100
Nidau	967	314
Oberhasle	600	334
Bruntrut	3239	1479
Saanen	230	580
Schwarzenburg	244	865
Seftigen	1083	1207
Signau	819	1289
Obersimmenthal	503	633
Niderrsimmenthal	484	962

Amtsbezirke.	Annehmende.	Verwerfende.
Thun	1959	1472
Trachselwald	1010	1226
Wangen	964	613
Militär	447	264
Summa	34,728	23,042

Decrete-Entwurf

über

Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydeckgemeinde in Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

Daß der zur Nydeckgemeinde der Stadt Bern gehörende Bezirk der Lorraine von dem Sitze der Kirchgemeinde bedeutend entfernt ist und die Bevölkerung dieses Bezirks in den letzten Jahren in hohem Maße zugenommen hat;

daß zwei Geistliche an der Nydeckkirche nicht mehr genügen, um die religiösen Bedürfnisse dieser Gemeinde, mit Einschluß des Lorrainebezirks, zu befriedigen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Es wird an der Nydeckkirche in Bern eine dritte Pfarrstelle errichtet, welche den Pfarreien mit beweglicher Besoldung zugetheilt wird.

Zu diesem Zwecke wird die Zahl der Pfarreien der II. Besoldungsklasse um eine vermehrt.

Art. 2.

Der dritte Pfarrer an der Nydeckkirche in Bern bezieht, so lange ihm nicht vermöge des Altersranges die Besoldung der II. Klasse zukommt, die Differenz zwischen seiner Besoldung und derjenigen dieser Klasse.

Art. 3.

Der dritte Pfarrer an der Nydeckkirche hat keinen Anspruch auf Wohnungsschädigung.

Art. 4.

Die Erstellung und Instandhaltung eines geeigneten Lokals in der Lorraine zu Abhaltung von gottesdienstlichen Versammlungen, Kinderlehren und Unterweisungen fällt der Einwohnergemeinde Bern auf.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird beschlossen, das Dekret in globo zu behandeln.

Leuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Angelegenheit ist prinzipiell vom

Großen Rathe eigentlich bereits beschlossen. Es ist einem großen Theile der Mitglieder dieser Versammlung bekannt, daß am 29. August v. J. von mehreren Bewohnern des rechten Aarufers bei Bern ein Gesuch eingereicht worden ist, welches dahin ging, es möchte der Große Rath diesen Stadttheil, worunter hauptsächlich die Lorraine zu verstehen ist, zu einer eigenen Kirchgemeinde erheben, sei es in Belassung der bisherigen politischen Eintheilung, sei es, daß dieser Stadttheil auch zu einem besondern Wahlkreis erhoben werde. Der Regierungsrath stellte bei Ihnen den Antrag, es sei über sämtliche Begehren der Petenten und auch über diejenigen Begehren, welche die Nydeckgemeinde und die Einwohnergemeinde von Bern, denen das Gesuch zur Vernehmlassung zugewiesen worden war, gestellt hatten, zur Tagesordnung zu schreiten. Der Große Rath hat unterm 12. März d. J. diesen Antrag des Regierungsrathes zum Beschluß erhoben, jedoch mit folgendem Beisatze, welchen die Kommission beantragt hatte: „Es wird dem von der Nydeckgemeinde und von Einwohnern der Lorraine gestellten Ansuchen um Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydek und Anstellung eines besondern Geistlichen zunächst für den Lorrainebezirk als begründet im Prinzip entprochen und der Regierungsrath beauftragt, dem Großen Rathe beförderlichst geeignete Vorlagen zur Ausführung dieses Grundsatzes zu machen.“ Das Dekret, welches Ihnen vorhin im Entwürfe vorgelesen worden ist, bildet einfach die Ausführung dieses Großen Rathesbeschlusses vom 12. März dieses Jahres, und es bleibt mir deßhalb nichts weiter übrig, als noch einige erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Decrets zu machen. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, man solle auf die Frage nicht zurückkommen, ob die Anstellung eines dritten Pfarrers an der Nydeckgemeinde und zwar hauptsächlich für das Lorrainequartier begründet sei oder nicht; denn diese Frage wurde bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes einläßlich diskutiert, und Sie haben, entgegen der Anschauungsweise des Regierungsrathes gefunden, es sei das Bedürfnis der Anstellung eines dritten Pfarrers wirklich vorhanden und urgent. Ich trete daher sofort auf die einzelnen Artikel des Decretsentwurfs ein. Der Art. 1 enthält die Bestimmung, daß die durch das Dekret errichtete dritte Pfarrstelle den Pfarreien mit beweglicher Besoldung zuzutheilen sei und daß zu diesem Zwecke die Zahl der Pfarreien der zweiten Besoldungsklasse um eine vermehrt werde. Der Regierungsrath fand, es sei, da nun einmal prinzipiell das Bedürfnis der Anstellung eines dritten Pfarrers vom Großen Rathe als vorhanden erklärt worden, der Fall, diese Pfarrstelle auch positiv zu organisiren und sie denjenigen Pfarreien zuzutheilen, welche in der Stadt Bern vorhanden sind, nämlich den Pfarreien mit beweglicher Besoldung. Ein bloßer Vikar hätte dem Sinn und Geiste des Beschlusses des Großen Rathes nicht entsprochen, und ebensowenig die Anstellung eines Helfers. Die neue Pfarrstelle fällt also nach dem Vorschlage in die Besoldungsklasse mit Fr. 2500. Es versteht sich von selbst, daß in Folge der Errichtung dieser Pfarrstelle die Gesamtzahl der Pfarreien mit beweglicher Besoldung um eine vermehrt wird. Nach dem bezüglichen Besoldungsgesetze beträgt die Zahl dieser Stellen 36 und wird nun auf 37 erhöht. Der Art. 2 des Decretsentwurfs stützt sich auf den Art. 14 des Besoldungsgesetzes der Geistlichen, welcher lautet: „Außerdem beziehen folgende Stellen noch Baarzulagen: h) die übrigen Geistlichen der Hauptstadt, bis sie in die II. Klasse kommen, die Differenz zwischen ihrer Besoldung und derjenigen dieser Klasse.“ Wenn also ein Geistlicher z. B. an der Nydeckkirche nach seinem Altersrang bloß eine Besoldung von Fr. 1800 bezieht, so soll er noch die Differenz zwischen dieser Besoldung und derjenigen der zweiten Besoldungsklasse (Fr. 2500) erhalten, also Fr. 700. Eine solche Bestimmung wird auch hier vorgeschlagen. Der Art. 3, wonach der dritte Pfarrer an der Nydeckkirche keinen Anspruch auf Wohnungsschädigung hat, ist einfach eine Konsequenz

des Art. 15 des Besoldungsgesetzes, welcher sagt: „Der neu kreirte Pfarrer an der heil. Geistkirche erhält, wenn ihm keine Amtswohnung angewiesen wird, Wohnungsschädigung. Dagegen haben hierauf keinen Anspruch der nunmehrige dritte Pfarrer an der heil. Geistkirche, der zweite an der Nydekkirche, der zweite an der französischen Kirche.“ Da also bereits der zweite Pfarrer an der Nydekkirche keine Wohnungsschädigung erhält, so wäre es nicht billig, dem dritten eine solche zu verabreichen. Uebrigens ist diesem Umstande schon dadurch Rechnung getragen, daß der betreffende Pfarrer nicht bloß die Besoldung seiner Altersklasse bezieht, sondern außerdem noch die Differenz zwischen dieser Besoldung und derjenigen der zweiten Klasse. Die Art. 4 und 5 des Dekretsentwurfs bedürfen keiner Erläuterung. Ohne weitläufiger zu sein, stelle ich den Antrag, Sie möchten das vorgelegte Dekret annehmen.

Das Dekret wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet, daß die Kommission für die Vertheilung der Direktionen vom Bureau bestellt worden sei wie folgt:

Herr Bucher.
 „ v. Sinner, Eduard.
 „ Marti.
 „ Michel, Fürsprecher.
 „ Karrer.

D e k r e t

betreffend

die Fortsetzung der Korrekionsarbeiten im Haslethal.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In Erwägung des Dekrets vom 1. Februar 1866 und der Beschlüsse des Großen Rathes vom 26. Juli 1866 und 27. November 1867, auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Korrektion der Aare ist nach bisherigem System mit allmäliger Reduktion der Hinterdämme bis an die Lamm fortzusetzen.

Der einmündende Reichenbach ist bis zum untersten Wasserfall ebenfalls einer Korrektion zu unterstellen.

Die Kosten dieser Arbeiten werden nach § 4 des Dekretes vom 1. Februar 1866 getragen.

§ 2.

An den Neubau der Balmbrücke mit eisernem Oberbau leistet der Staat einen Beitrag von Fr. 36,000.

Die Ausrichtung dieses Beitrages wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a. Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung, Abtheilung Markkorrektion, übernimmt die Ausführung der Bauten und den Mehrbetrag der Kosten, dagegen fällt demselben das Material der alten Brücke zu.

- b. Der Bauplan unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes und die Ausführung geschieht unter der Kontrolle der Direktion der öffentlichen Bauten.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird beschlossen, das Dekret in globo zu behandeln.

Herr Regierungspräsident Weber, Direktor der Entsumpfung, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Entsumpfungsdirektion beabsichtigte, den Mitgliedern des Großen Rathes sowohl ihren Vortrag über die vorliegende Angelegenheit als einen lithographirten Plan über die Profile der Arbeiten auszutheilen. Der Plan konnte indessen nicht beendigt werden, weil dem Lithographen infolge Truppenaufgebotes die nöthige Zahl Arbeiter fehlte. Auch der Vortrag kann erst im Laufe dieses Tages oder morgen ausgetheilt werden. Ich fühle mich daher verpflichtet, in der mündlichen Berichterstattung etwas einlässlicher auf den Gegenstand einzutreten. Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung wurde durch die Dekrete vom 1. Februar und 25. Juli 1866 gesetzlich begründet und die Ausführung desselben auf dieser Grundlage bereits im gleichen Jahre an die Hand genommen. Seither wurde das Unternehmen bedeutend erweitert durch den Beschluß des Großen Rathes vom 3. Dezember 1867 betreffend Erstellung einer neuen Wylerbrücke und einer neuen Weiringenstraße und durch die Schlußnahme der Entsumpfungsgesellschaft zur Ausführung eines Netzes von Flurstraßen und Flurwegen auf dem 3000–3400 Jucharten haltenden Gebiete. Die Ausführung dieses Netzes ist auf Fr. 83,000 devisirt, welche ausschließlich von den Grundeigentümern getragen werden. Die Bauten der Haslethalentsumpfung zerfallen nach dem Dekret in vier Theile, wovon aber, wie bereits angedeutet, die Kosten des einen Theils, nämlich die Durchführung einer verbesserten Flureintheilung nur insoweit in die gemeinschaftliche Rechnung fallen, als die Vorarbeiten durch die Bauleitung nach sich ziehen. Von den drei übrigen Abtheilungen der Bauten betrifft die erste die Korrektion der Aare zwischen dem Brienzensee und der Lamm. Durch Geradelegung und Verengerung des Flußbettes, durch Vertiefung der Flußsohle und durch solide Versicherungen der Flußufer wurde eine Vermehrung des Gefälls, ein rascherer Abfluß der Gewässer, ein stetes Fortführen der Geschiebe und ein sicherer Schutz gegen Ausbrüche und Ueberschwemmungen angestrebt. Die Aare sollte in obigem Sinne und nach den von den Experten La Nicca, Bridel und Nebi aufgestellten Normalien auf eine Länge von circa 29,000 Fuß, d. h. bis zu der sogenannten Lelenen, welche Stelle auf dem in diesem Saale aufgelegten Situationsplane ersichtlich ist, ein neues Flußbett erhalten und von da bis zur Lamm, d. h. auf einer Strecke von 13,600 Fuß, durch Verstärkung und Ausbesserung der bisherigen Uferschutzbauten korrigirt werden. Die zweite Abtheilung betrifft die Entsumpfung. Diese umfaßt die Kanalisation der nach erfolgter Korrektion vor den Ueberschwemmungen der Aare gesicherten Ländereien. Ein Hauptkanal mit mehreren Nebkanälen soll die Grundwasser des Thalbodens und die von den Fluhwänden herunterstürzenden Wildwässer in den Brienzensee abführen und zwar durchaus selbstständig von dem Gewässersystem der Aare. Die dritte Abtheilung der Bauten bezieht sich auf die Korrektion der Wildbäche im Korrektionsgebiet. Diese, und zwar vorzüglich der Alpach und der Haußenbach, sollen nämlich verbaut und deren Einzugsgebiet theilweise aufgeforstet werden. Außer den Bauten kommen aber noch in Betracht die Kosten für Administration und Allgemeines und die Kosten und Zinse des Anleihe von Fr. 800,000, welches die Grundeigentümer auf ihre Kosten aufgenommen haben. Seit 3½ Jahren wird nun an der Ausführung dieses Werkes gearbeitet, drei Vierteltheile der Bauten sind vollendet, der Erfolg derselben

übersteigt die kühnsten Erwartungen, die Voranschläge wurden nicht überschritten und die Kreditrestanzen genügen, um die veranschlagten Bauten zu vollenden. Dagegen sind die verfügbaren Geldmittel erschöpft und gleichzeitig ist die Nothwendigkeit nachgewiesen, daß man bei den veranschlagten Bauten nicht stehen bleiben darf, sondern die Korrektion der Aare systematisch bis an die Lamm durchführen muß, was eine bedeutende Vermehrung der Gesamtkosten zur Folge

haben wird. Diese Sachlage rechtfertigt einen einläßlichen Bericht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand und die weitere Durchführung des Unternehmens bis zu seiner Vollendung. Als Basis zur Beurtheilung der bisherigen Entwicklung des Unternehmens dient vor Allem der Voranschlag, von welchem folgende Angaben ein deutliches Bild geben:

	Allgemeines.	Markkorrektion.	Entsumpfung.	Wildbäche.	Summa.	
1. Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung, Abtheilung Markkorrektion, hat nach dem Dekret an die Lieferlegung des Brienzersees einen Beitrag zu leisten von	—	60,000	—	—	60,000	
Dieses letztere Unternehmen ging bekanntlich der Haslethalentsumpfung voraus, indem man die Ueberzeugung hatte, daß nur durch die Lieferlegung des Brienzersees die Markkorrektion im Haslethal gesichert werden könne. Es war daher auch billig, daß dieses letztere Unternehmen einen angemessenen Beitrag an dasjenige der Lieferlegung des Brienzersees leistete.						
2. Für Administration und Allgemeines wurden im allgemeinen Finanzplan berechnet	100,000	—	—	—	100,000	
3. Für die Bauten wurden nach dem Voranschlag der Experten La Nicca, Bridel und Nebi berechnet	—	660,000	390,000	50,000	1,100,000	
4. Für das Anleihen der Grundeigenthümer von Fr. 800,000 wurde auf eine Bauzeit von 4 Jahren an Zinsen und Kosten berechnet	120,000	—	—	—	120,000	
5. Durch Beschluß des Großen Rathes vom 3. Dezember 1867 wurden die projektierten Bauten vermehrt:						
a. Durch Erstellung einer neuen Wylerbrücke	—	42,000	—	—	—	
b. Durch Erstellung der neuen Meiringenstrasse	—	55,000	—	—	97,000	
An diesen beiden Bauten wird der Staat dem Unternehmen Fr. 72,000 zurückvergüten.						
6. Durch Beschluß der Entsumpfungsgesellschaft vom 15. August 1868 mit Sanktion des Regierungsrathes vom 17. September 1868 wurde die Erstellung eines Reges von Flurstrassen und Flurwegen beschlossen mit einem Voranschlag von	—	—	83,000	—	83,000	
Diese Kosten fallen ausschließlich auf die Abtheilung Entsumpfung.						
	Summa	220,000	817,000	473,000	50,000	1,560,000

Was die Bauten betrifft, so erhielt der neue Markanal ein Normalprofil wie folgt: Sohlenbreite 60 Fuß, Tiefe 9 Fuß, Böschungen 1½füßig mit Steindeckung, Vorländer 40 Fuß Breite und Hinterdämme von 7 Fuß Höhe und 10 Fuß Kronenbreite, innere Böschung zweifüßig, äußere Böschung 1½füßig. Der Kanal wurde in folgende fünf Looße eingetheilt:

I. Vom See bis an die Wickenen	6700' lang	} mit 2,16 ‰ Gefäll.
II. Von da bis zur Wylerbrücke	3900' "	
III. Von der Wylerbrücke bis Hirsinollen	7000' "	} mit 2,8 ‰ Gefäll.
IV. Vom Hirsinollen bis Bürglennollen	7000' "	
V. Vom Bürglennollen bis in die Selenen	4400' "	} mit 3,75 ‰ Gefäll.
	29,000' "	

Mit der Zunahme des Gefälls wurde zur Ausgleichung der Stoskraft des Wassers die Sohlenbreite allmählig von 60' auf 70' vermehrt, und diejenige der Vorländer von 40' auf 35' reduziert. Beim Brienzensee beginnend, wurde jeden Winter ein Loos in Angriff genommen und jedem Loos nur eine mäßige Ausdehnung gegeben, um die wichtigsten Arbeiten desselben während den Wintermonaten d. h. während der Zeit der Niederwasserstände vollenden zu können. Dieses Vorgehen war schon aus Gründen der Vorsicht geboten, es bezweckte aber im Weiteren noch eine möglichst intensive Nut-

barmachung der Sommerwasserstände zur Fortführung der Geschiebe und zur Ausräumung des alten Flußbettes. Die Sommerhochwasser bewährten sich als gewaltige Bundesgenossen, kaum war ein Durchstich oder ein ganzes Loos eröffnet, so begannen dieselben ihre Vorarbeiten für das kommende Loos, weit flussaufwärts wurden die Sand- und Kiesbänke unterwühlt, das Geschiebe lose gemacht und unwiderstehlich mit fortgerissen. Auf diese Weise sind jeden Sommer viele tausend Schachtrüthen von Material in den See geführt worden. Die Arbeit des Wassers während dem Sommer hatte aber noch einen andern großen Vortheil, sie festigte und verebnete die Sohle der neu ausgeführten Flußstrecken und gab der Bauleitung für die Fortsetzung der Bauten und ihre Wirkungen von Jahr zu Jahr sicherere Anhaltspunkte. Eine ganz außerordentliche Wirkung hat die Verengerung des Flußbettes auf die Austiefung der Sohle ausgeübt. Beim See ist die gegenwärtige Sohle des neuen Markanals 9 Fuß und bei der Wylerbrücke 7½ Fuß tiefer, als die durch die Markkorrektion angestrebte Normalsohle. Die letzten Hochwasser haben kaum mehr die Vorländer benetzt und die Hinterdämme können flussaufwärts auf immer kleinere Dimensionen zurückgeführt werden. Schon heute kann man mit vollster Ueberzeugung sagen, daß das Haslethal nach vollendeter Korrektion vor jeder Ueberschwemmung geschützt sein wird. Dieses günstige

Ergebniß hatte auf der andern Seite aber auch einen Nachtheil zur Folge. Wie bereits erwähnt, haben nämlich die Experten La Nicca, Bridel und Nebi im Jahr 1866 die Korrektionsbauten in der Aare nur auf eine Länge von 29,000 Fuß, d. h. bis in die Felenen projektirt, in der Meinung, es werde möglich sein, am Endpunkt des neuen Aarekanals mit den Korrektionsbauten einfach an die alten Uferversicherungen des obern Flußlaufes anschließen zu können. Ein solcher Anschluß ist nun aber nicht möglich; die Sohle des neuen Aarekanals hat sich so außerordentlich vertieft, und die Wirkungen der Strömung machen sich flußaufwärts so gewaltig geltend, daß die alten Schwellen hoch oben an den Ufern sich befinden und nach und nach einstürzen müssen, ebenso die Widerlager und Pfeiler der Aarebrücke unterhalb Meiringen; diese Brücke muß daher umgebaut werden. Diese finanziell ungünstigen Folgen werden wir eben acceptiren müssen. Sie werden dadurch balancirt, daß, wie bereits bemerkt, das Unternehmen in vollster Weise die gehegten Erwartungen erfüllt, ja sie noch übertrifft. — Was die Entsumpfung betrifft, so ist auch diese größtentheils vollendet. Das letzte Loos des Hauptkanals und einige Seitenkanäle sind bereits zum Bau ausgeschrieben. Auch dieses Werk erfüllt seine Bestimmung vollständig, und die Trockenlegung des Thalbodens ist durch die Kanalisation, wie sie ausgeführt wird, vollkommen gesichert. An den Wildbächen sind noch keine Arbeiten ausgeführt worden, doch wird man auch diesen Theil des Unternehmens an die Hand nehmen, sobald man die nöthigen Kräfte zur Verfügung haben wird.

Bezüglich des Standes der Kredite können beruhigende Angaben gemacht werden. Vergleicht man nämlich bei dem gegenwärtigen Stand der Bauten den Voranschlag mit den wirklichen Ausgaben, so erhält man folgende Ergebnisse:

	Voranschlag. Ausgegeben. Kreditrestanzen.		
1. Administration und Allgemeines	100,000	61,000	39,000
2. Zinse und Kosten des Anleiheus	120,000	83,900	36,100
3. Aarekorrektio	817,000	712,800	104,200
4. Entsumpfung	473,000	191,300	281,700
5. Wildbäche	50,000	—	50,000

Summa 1,560,000 1,049,000 511,000

Bei der Vergleichung der Kreditrestanzen mit den Vollendungsbauten ergeben sich folgende Ergebnisse. Die im Voranschlag vorgesehenen Bauten können sammt und sonders bis Mitte des Jahres 1871 vollendet werden. Die Kreditrestanzen für Administration und Allgemeines, sowie für Zinse und Kosten des Anleiheus sind somit für diese Zeit ausreichend. Die Vollendungsbauten für die Aarekorrektio sind veranschlagt auf Fr. 185,000 die Kreditrestanz beträgt aber nur „ 104,200

es ergibt somit diese Abtheilung einen Ausfall von Fr. 80,800 Dieser Ausfall wurde theilweise durch die Vermehrung der Steindeckungen verursacht. Die große Austiefung der Sohle des neuen Aarekanals hat den Flächenhalt der Böschungen um wenigstens 30% vermehrt und somit auch eine entsprechende Vermehrung der Steindeckungen nöthig gemacht. Ein fernerer Grund dieses Ausfalls lag in den schwierigen Arbeiten zur Beseitigung der alten Schwellen. An denjenigen Stellen, wo der neue Aarekanal das alte Flußbett kreuzte, was besonders in den Loosen III und IV mehrfach der Fall war, traten nämlich 7–8' unter der bisherigen Flußsohle alte Schwellenbauten schönster und solider Konstruktion, wie sie z. B. an der Summe ausgeführt werden, zu Tage und konnten nur mit Lebensgefahr und mit beträchtlichen Kosten beseitigt werden. Ein dritter Grund des Ausfalls liegt darin, daß die Landwerbungen um 25–30% theurer zu stehen kamen als man berechnet hatte. Ein günstigeres finanzielles Resultat zeigten dagegen die Vollendungsbauten für die Entsumpfung. Diese

waren veranschlagt auf Fr. 133,000 die Kreditrestanz beträgt noch „ 281,700

es ergibt daher diese Abtheilung eine Ersparniß von Fr. 143,700 Die Abtheilung Wildbäche ist noch unverändert. Die Vergleichung der Kreditrestanzen mit den Vollendungsbauten des Voranschlags erzeigt somit, nach Abzug obigen Ausfalls von „ 80,800

auf den bisherigen Bauten eine Ersparniß von Fr. 62,900 Ueber den Stand der verfügbaren Mittel mache ich folgende Angaben:

An die Kosten des Unternehmens haben bis 1. Januar 1870 beigetragen:

1. Die Grundeigenthümer durch ein Anleihen von Fr. 800,000
2. Der Staat durch vier Jahresbeiträge à 50,000 Fr. „ 200,000

Summa Fr. 1,000,000
Verausgabe wurden (rund) „ 1,049,000

Die Kantonskasse ist somit im Vorschuß um Fr. 49,000

Es müssen daher, um die bereits projektirten Bauten ausführen zu können, die Kreditrestanzen durch Beschaffung der nöthigen Gelder verfügbar gemacht werden. Es kann dieß geschehen durch eine Kombination folgender Faktoren: Aufnahme eines neuen Anleiheus Seitens der Grundeigenthümer, direkte Einzahlungen der Grundeigenthümer, Fortsetzung der Jahresbeiträge des Staates und Einzahlung des Staatsbeitrages für die Wylerbrücke und die Meiringenstrasse. Es entsteht nun die Frage, wie groß der Bedarf der neuen Geldmittel ist und auf welche Weise dieselben beschafft werden können. Die Kreditrestanzen betragen, wie vorhin bemerkt, Fr. 511,000. Der wirkliche Bedarf für die Vollendung der bisher projektirten Bauten veranschlagt der leitende Ingenieur, wie folgt:

Aarekorrektio	Fr. 185,000
Entsumpfung	„ 133,000
Wildbäche	„ 50,000

Fr. 368,000

Veranschlagt man Administration und Allgemeines, sowie Zinse und Kosten des Anleiheus pro 1870 und 1871 auf

„ 100,000

so beträgt der Gesamtbedarf noch

Fr. 468,000

Diese Summe könnte verfügbar gemacht werden, wie folgt:

1. Durch ein neues Anleihen der Grundeigenthümer von Fr. 200,000
2. Durch direkte Einzahlungen derselben à 50,000 Fr. per Jahr „ 100,000
3. Durch zwei fernere Jahresbeiträge des Staates à 50,000 Fr. „ 100,000
4. Durch Einzahlung des Staatsbeitrages für die Wylerbrücke und die neue Meiringenstrasse „ 72,000

Summa Fr. 472,000

Nun tritt aber der Umstand hinzu, daß, wie bereits angedeutet, die Aarekorrektio bis an die Lamm fortgesetzt und die Aarebrücke unterhalb Meiringen umgebaut werden muß. Diesen Umbau wird man auch dazu benutzen, das Tracé im Kanal etwas abzukürzen oder wenigstens die Kurven bei der Balmweide zu verringern. In Verbindung mit dieser Fortsetzung der Aarekorrektio steht sodann noch die Korrektio des Reichenbaches vom untersten Wasserfall bis in die Aare; denn es wäre nicht gerecht, die Grundeigenthümer auf diesem Gebiet für die Aarekorrektio zu belasten, während ihre Ländereien

noch den Verheerungen des Reichenbaches ausgesetzt blieben. Diese Neubauten werden veranschlagt wie folgt:

Fortsetzung des V. Looses der Markkorrektion bis zur Narbrücke 4100 Fuß lang	Fr. 70,000
Neue Narbrücke unterhalb Weiringen	" 42,000
Korrektion des Reichenbaches	" 10,000
VI. Loos der Markkorrektion von der neuen Brücke bis zur Lamm 9500 Fuß lang	" 162,000

Fr. 284,000

Gestützt auf alle diese Faktoren würde der Gesamt-
voranschlag für die noch auszuführenden Bauten betragen:

Markkorrektion, Vollendung der bisher projektirten Arbeiten	Fr. 185,000
Ausführung der Neubauten	" 284,000

Fr. 469,000

Entsumpfung, Vollendungsarbeiten	" 133,000
Wildbäche, bisher projektirt	" 50,000

Fr. 652,000

Für Administration und Allgemeines, sowie für Zinse und Kosten des Anleiheens ist noch 1—1½ Jahr mehr in Rechnung zu setzen, macht statt 100,000 Fr. zirka

Fr. 150,000—180,000

Zusammen Fr. 832,000

Diese Summe könnte verfügbar gemacht werden wie folgt:

1. Durch ein neues Anleihen der Grundeigentümer von Fr. 300,000—350,000
2. Durch direkte Einzahlungen derselben 200,000
3. Durch fernere Beiträge des Staates pro 1870, 71, 72 und 73 200,000
4. Durch Rückerstattung der Kosten für die Wylerbrücke, die neue Weiringenstraße und die neue Narbrücke unterhalb Weiringen, zusammen 108,000

Zusammen Fr. 848,000

Am 18. März abhin hat die Abgeordnetenversammlung für das Haslethalentumpfungunternehmen nach einläßlicher Verathung und mit Einstimmigkeit folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Korrektion der Nare ist nach bisherigem System und mit allmählicher Reduktion der Hinterdämme fortzusetzen bis an die Lamm;
2. Es sei bei den Staatsbehörden das Gesuch zu stellen, die Narbrücke unterhalb Weiringen umzubauen;
3. Der Reichenbach ist bis zum untersten Wasserfall zu korrigiren; die Kosten sind unter der Rubrik „Markkorrektion“ zu verrechnen;
4. Der Ausschuß wird ermächtigt, Namens der Grundeigentümer und unter der Garantie des Staates bei der Hypothekarkasse ein Anleihen von 300,000 Franken nachzusuchen und abzuschließen;
5. Im Jahr 1870 ist mit dem Bezug der Entsumpfungsbeträge zu beginnen mit einer Rate von 50,000 Fr.; der Ausschuß wird ermächtigt, zu diesem Zweck eine Bezugsliste aufzustellen und darin die Beiträge in drei Klassen einzutheilen zu 10, 15 und 20 Franken per Zucharte; diese Bezugsliste ist provisorisch und die gemachten Einzahlungen werden selbstverständlich den einzelnen Grundeigentümern zu gut geschrieben.

Die Grundeigentümer sind also bereit, die weitem Opfer, die man von ihnen fordert, zu übernehmen. Bereits das frühere Dekret schreibt vor, daß die Grundeigentümer ⅔ der Kosten zu bezahlen haben, und außerdem fallen ihnen noch die Kosten der Flureintheilung zu. Nach den aufgestellten Berechnungen nahm man damals an, daß die Grundeigentümer circa Fr. 300 per Zucharte werden zu bezahlen haben, in Folge der Ausdehnung der Arbeiten wird aber dieser Ansaß etwas höher zu stehen kommen. Gleichwohl war

die Abgeordnetenversammlung und, wie ich glaube, auch die ganze Bevölkerung der Gegend der Ansicht, es solle das Werk durchgeführt werden, damit die dortigen von Natur sehr guten Ländereien für alle Zeiten vor Ueberschwemmungen geschützt und nachhaltig entsumpft werden können. In Betreff des Neubaus der Brücke unterhalb Weiringen ist zu bemerken, daß man dafür das gleiche System angenommen hat, wie für die Wylerbrücke. Danach leistet der Staat einen fixen Beitrag und das Unternehmen führt den Bau aus und übernimmt auch allfällige Mehrkosten. Die Brücke war ursprünglich zu Fr. 42,000 veranschlagt, später überzeugte man sich aber, daß die Nare etwas tiefer gelegt werden müsse, wodurch die Kosten auf Fr. 46,000 anstiegen. — Es bleibt mir nun noch übrig, einige Bemerkungen betreffend den Text des Dekretes zu machen. Dasselbe stützt sich auf die Erlasse des Großen Rathes vom 1. Februar und 26. Juli 1866 und 27. November 1867. Das Dekret vom 1. Februar 1866 umfaßt das ganze Unternehmen, der Beschluß vom 26. Juli gl. J. betrifft die Aufnahme eines Anleiheens Seitens der Gemeinden und der Beschluß vom 27. November 1867 bezieht sich auf die Wylerbrücke. Der § 1 des vorliegenden Dekretes sagt: „Die Korrektion der Nare ist nach bisherigem System mit allmählicher Reduktion der Hinterdämme bis an die Lamm fortzusetzen.“ Ich füge hier zur Erläuterung bei, daß man sich im Verlaufe der Arbeiten überzeugte, daß die Hinterdämme beträchtlich reduziert werden können. Hätten wir s. B. geglaubt, daß die Nare sich 9 Fuß unter die Korrektionssohle ausgraben werde, so hätten wir auch im untern Theile nicht 7', sondern höchstens 3—3½' hohe Hinterdämme gemacht. Der § 1 sagt im Weiteren: „Der einmündende Reichenbach ist bis zum untersten Wasserfall ebenfalls einer Korrektion zu unterstellen.“ Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß es nicht recht wäre, wenn man diesen Wildbach, der im vorigen Jahre infolge eines Wolkenbruches bedeutende Verheerungen anrichtete, nicht auch in die Markkorrektion aufnehmen würde, soweit er in die Thalsole fällt; denn die auf beiden Seiten anstoßenden Grundeigentümer müssen die aus der Markkorrektion herrührenden Lasten auch mittragen helfen. Der § 1 bestimmt endlich, daß die Kosten der betreffenden Arbeiten nach § 4 des Dekretes vom 1. Februar 1866 getragen werden, wonach ⅔ der Kosten den Grundeigentümern und ⅓ dem Staate auffallen. Der § 2 hat Bezug auf den Neubau der Balkbrücke, an welche der Staat einen Beitrag von Fr. 36,000 leisten würde, dessen Ausrichtung an folgende Bedingungen geknüpft wird: a) das Unternehmen der Haslethalentumpfung, Abtheilung Markkorrektion, übernimmt die Ausführung der Bauten und den Mehrbetrag der Kosten, dagegen fällt demselben das Material der alten Brücke zu; b) der Bauplan, der noch nicht festgestellt ist, unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes, und die Ausführung geschieht unter der Kontrolle der Direktion der öffentlichen Bauten. — Ich will mich auf das Gesagte beschränken, bin aber gerne bereit, noch weitere Erläuterungen zu geben, wenn solche gewünscht werden. Ich empfehle die unveränderte Annahme des vorliegenden Dekretes.

Das Dekret wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission für die Prüfung der Stabsoffiziersvorschläge vom Bureau in folgender Weise bestellt worden sei:

Herr Funk.
" Hofer, Fürsprecher.
" Jmer.
" Bläß.
" Mauerhofer.

Hierauf wird ein Anzug des Herrn Lehmann-Gunier verlesen, dahin gehend:

Es sei die Finanzdirektion anzuweisen, die nöthigen Maßregeln zu treffen, um bei der gegenwärtigen ernsten Lage der Dinge für die nöthigen finanziellen Hilfsmittel zu sorgen und zugleich der Kantonalbank hinlängliche Gelder zur Verfügung zu stellen, um Handel und Industrie, die so schwer betroffen seien, zu Hilfe zu kommen.

Sodann leistet das neugewählte Mitglied, Herr Peter v. Känel von Wimmis, den verfassungsmäßigen Eid.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend die Aufhebung des Diözesan-Priester-Seminars in Solothurn.

Dieser Vortrag schließt mit folgenden Anträgen:

1. Es sei dem Beschlusse der Diözesan-Konferenz vom 2. April 1870, dahin lautend:
„Die Abordnungen der h. Diözesanstände Solothurn, Luzern, Aargau, Bern, Thurgau und Basel-Landschaft erklären ihren Rücktritt von der Uebereinkunft vom 17. September 1858 über Errichtung des Priesterseminars zu Solothurn, vorbehältlich der Ratifikation der zuständigen kantonalen Behörden,“ die vorbehaltene Genehmigung zu erteilen.
2. Es sei der Großrathsbeschuß vom 20. November 1858 betreffend den Beitritt des Standes Bern zur Uebereinkunft über Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars in Solothurn aufzuheben.
3. Es sei der Regierungsrath mit der Eröffnung dieser Schlußnahme an den Diözesan-Vorort zu Händen des bischöflichen Ordinariates zu beauftragen.
4. Es sei der Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, auf welche Art und Weise in Zukunft für die Ausbildung der katholischen Priesteramtskandidaten gesorgt werden solle.

Leusser, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist unter den gegenwärtigen Umständen für den Kanton Bern eine Nothwendigkeit, die Ratifikation des Rücktrittsbeschlusses der Diözesankonferenz vom 2. April 1870 betreffend das Priesterseminar in Solothurn auszusprechen, weil auf den heutigen Tag bereits 4 Stände diesen Rücktritt sanktionirt haben. Voran ging Aargau, dessen Abgeordneter bereits an der Konferenz selbst den Rücktritt seines Kantons in Aussicht gestellt hatte; es folgten dann nach Solothurn, Luzern und Basel-Landschaft. Die 4 Großräthe dieser Stände haben den Rücktrittsbeschuß bereits ratificirt, und es ist daher für Bern eine Nothwendigkeit, auch seinerseits das nämliche zu thun, weil es sonst die ganze finanzielle Last der Forterhaltung des Seminars auf sich nehmen muß. Es ist anzunehmen, daß auch die zwei übrigen Stände, Thurgau und Zug, wenigstens der erstere den Rücktritt beschließen werde. Unter solchen Umständen könnte der Rapport der Regierung sehr kurz sein; denn man könnte sich, streng genommen, mit dem Hinweis auf diese Nothwendigkeit begnügen, indessen handelt es sich hier immerhin um einen so wichtigen Schritt, daß ich glaube, es liege in der Pflicht des Regierungsrathes und seines Berichterstatters, Ihnen die Gründe, welche die Diözesankonferenz zum Rücktritte bewogen und die auch den Regierungsrath veranlaßten, Ihnen die Ratifikation des Rücktrittsbeschlusses zu

empfehlen, etwas einläßlicher, wenn auch mit möglichster Kürze und Schonung der Zeit auseinanderzusetzen. Es handelt sich um den Rücktritt von einer im Jahr 1858 zwischen dem damaligen Bischof Arnold und den sämtlichen Diözesanständen abgeschlossenen Uebereinkunft. Diese enthält bereits im Eingange den Passus, daß die Stände der Diöcese Basel sich zur Theilnahme an dem zu errichtenden Seminar verpflichten „unter dem Vorbehalte, wenn den Grundlagen, auf denen die Uebereinkunft abgeschlossen worden, nicht nachgekommen werden sollte, von dieser gemeinsamen Anstalt sich zurückziehen zu können.“ Einen ähnlichen Vorbehalt enthält der Ratifikationsbeschuß des Großen Rathes, indem er der Uebereinkunft seine Genehmigung erteilte, „mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn begründete Klagen über die Führung des Seminars einlangen sollten und diesen nicht Rechnung getragen würde, der Stand Bern sich vorbehält, zu jeder Zeit von der Uebereinkunft zurückzutreten.“ Es ist dieser Punkt nicht unwichtig, weil wir später bei der Prüfung der Kompetenzfrage zu untersuchen haben werden, ob die Bedingungen des Rücktritts eingetreten seien. Vorher aber gestatten Sie mir einige Worte über den Inhalt der Uebereinkunft. Es kann mir natürlich nicht einfallen, Ihnen den ganzen Wortlaut dieser ziemlich ausführlichen Uebereinkunft vorzutragen, sondern ich werde mich damit begnügen, nur auf die Hauptgrundlagen hinzuweisen, auf denen die Uebereinkunft beruht. Der Zweck derselben wird dahin bezeichnet, daß das zu errichtende Priesterseminar vorzugsweise für die praktische Ausbildung zum Priesterstande bestimmt sei und daher von den diesem Stande sich widmenden Jünglingen erst nach vollendeten theologischen Studien besucht werden solle; deshalb ist denn auch der Kurs bloß auf ein Jahr festgesetzt. Ein weiterer Punkt betrifft den Unterricht, welcher, dem Zweck entsprechend, nicht sowohl die theoretischen Studien, sondern hauptsächlich eine umfassende Anleitung zur praktischen Seelsorge, zur würdigen Feier des Gottesdienstes und zu einem standesgemäßen priesterlichen Lebenswandel im Auge haben soll. Der theoretische Unterricht soll sich auf eine allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien beschränken. Was die Lehrerschaft betrifft, so werden dem Seminar ein Regens und ein Subregens vorgesetzt; nöthigenfalls kann mit Rücksicht auf den französisch sprechenden Jura noch ein zweiter Subregens angestellt werden. Diese zwei, resp. drei Lehrer stehen unter der Aufsicht des Bischofs und vierer Domherren. Der Bischof ernennt sie, doch sollen sie auch das Vertrauen der Diözesanstände besitzen. Der Regens bezieht Fr. 2400, die Subregenten jeder Fr. 2000 Gehalt nebst freier Kost und Wohnung. Eine weitere Grundlage ist das staatliche Aufsichtsrecht, welches sich die Diözesanstände ausdrücklich in einer Reihe von Artikeln wahrten. Sie können zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen, also auch in Betreff der Art und Weise der Unterrichtsertheilung, nehmen, zu den Endprüfungen Kommissarien abordnen, die Dekonomie der Anstalt überwachen u. s. w., kurz sie haben das volle sogenannte jus inspectionis et cavendi. Auch bezüglich der Aufnahme der Zöglinge enthält die Uebereinkunft Vorschriften, wonach die Alumnen sich durch befriedigende Zeugnisse sowohl über das Studium sämtlicher theologischer Lehrfächer als auch noch über gute Sitten ausweisen sollen. Was die Kosten des Seminars betrifft, so sind dieselben von den Diözesanständen nach dem jeweiligen Bestande ihrer katholischen Bevölkerung zu bestreiten.

Auf diese Grundlagen hin konnte Anfangs 1860 das Priesterseminar eröffnet werden. Man muß sich nun fragen, wie es komme, daß es sich heute nach kaum 10jähriger Existenz bereits wieder um dessen Aufhebung handle; denn der Rücktritt von der Uebereinkunft ist selbstverständlich nichts Anderes als die faktische Aufhebung des jetzt bestehenden Priesterseminars in Solothurn. Die Gründe, welche die Diözesankonferenz veranlaßten, den betreffenden Rücktrittsbe-

schluß zu fassen, sind verschiedener Art und beruhen vorzugsweise in dem Abweichen von den soeben bezeichneten Grundlagen der Uebereinkunft von 1858. Zunächst in Betreff des Zweckes und der Art und Weise der Unterrichtserteilung fanden Abweichungen von den Grundlagen namentlich in dem Sinne statt, daß man, statt vorzugsweise die praktische Ausbildung der Seminaristen zum Priesterstande als Hauptzweck der Anstalt im Auge zu behalten, in der Leitung und im Lehrplan des Seminars überwiegend die theoretische Ausbildung verfolgte, die schon vorausgegangen war. Regens Keiser gab s. B. selbst zu, es werde zu viel Zeit auf die Repetitionen verwendet und der Hauptzweck des Seminars „umfassende Anleitung zur praktischen Seelsorge“ gehe größtentheils verloren. Das Gleiche erklärt auch ein gewesener Schüler des Seminars, der gegenwärtig eine ziemlich angesehenen Stellung im Kanton Luzern einnimmt; seine Schilderung über diesen Gegenstand ist wirklich sehr bezeichnend, und wenn er auch speziell nur von luzernischen Alumnus redet, so kann man doch annehmen, es gelte das Gesagte auch von den bernischen. Er sagte nämlich, „die Alumnus haben ungefähr zwei Dritttheile der Zeit im Seminar auf Dinge verwenden müssen, die ihnen in Luzern wenigstens eben so gründlich waren vorgetragen worden. Das Neue, das ihnen geboten wurde, hätte ungefähr in einem Monat ebenso gründlich gelernt und eingeübt werden können.“ Es ist allgemein anerkannt, daß in Bezug auf den ausgesprochenen Zweck des Priesterseminars schon von Anfang an, namentlich aber in späterer Zeit Abweichungen von den daorts festgestellten Grundlagen stattfanden. Einen speziellen, hieher gehörigen Mangel in der Unterrichtsweise bilden die im Seminar eingeführten Lehrbücher der Moral. Wer von Ihnen hat nicht schon von „Gury“ und „Kenrik“ gehört oder gelesen? Ich muß auch hierüber einige Bemerkungen machen. Schon 1864 und neuerdings 1866 wurde von Seite der luzernischen Behörde auf die Unzweckmäßigkeit des am bischöflichen Priesterseminar zu Solothurn eingeführten Handbuchs der Moral von Gury aufmerksam gemacht und verlangt, daß dasselbe durch ein passenderes Moralcompendium ersetzt werde. Dieß fruchtete aber nichts und es bedurfte zuerst des Angriffs gegen dieses Lehrbuch durch Herrn Dr. Augustin Keller's bekannte, im vorigen Jahre in Arau erschienene Broschüre „Die Moraltheologie des Jesuitenpater Gury“, um endlich durch einstimmigen Konferenzbeschluß die Abschaffung dieses verderblichen Buches zu erlangen. Allein was geschah? Gury wurde sofort durch ein noch ärgeres und gefährlicheres Buch ersetzt, nämlich durch die „Moraltheologie des Franciscus Patricius Kenrik, Erzbischof von Baltimore.“ Auch gegen diesen verschlimmbefferten Gury erschien im Anfang dieses Jahres ebenfalls in Arau eine einschneidende Kritik aus kompetenter Feder. Diese zweite Broschüre hatte indessen nicht den gleichen Erfolg wie die erste; denn noch zur heutigen Stunde wird am Priesterseminar zu Solothurn nach diesem verschlimmbefferten Gury gelehrt. Ich will Sie natürlich nicht mit dem Inhalt dieser beiden Lehrbücher behelligen; zwar wäre es interessant, in Bezug auf die Behandlung einzelner Moralfragen diese Lehrbücher etwas näher zu betrachten, allein es würde dieß Ihre Zeit allzusehr in Anspruch nehmen. Ich begnüge mich daher, indem ich voraussetze, daß Sie wenigstens die erste der beiden Kritiken, diejenige des Herrn Dr. Keller gelesen haben, damit, einzelne allgemeine Gesichtspunkte für die Beurtheilung dieser Lehrbücher kurz hervorzuheben. Ich mache zunächst darauf aufmerksam, daß selbst von katholischer Seite die Unzweckmäßigkeit der Lehrbücher von Gury und Kenrik anerkannt wird. In einem amtlichen Berichte von 1869 bezeichnete der luzernische Prüfungsabgeordnete die Verwendung des Lehrbuches von Gury am Seminar als einen großen Hauptübelstand. Auch Herr Seminarregens Keiser erklärte noch unterm 4. Juli 1869, bevor seine bekannte Antwort auf die Broschüre des Herrn Dr. Keller im Drucke erschien, das Buch leide an vielseitigen Mängeln der Behandlung, Verstößen gegen die

wissenschaftliche Form u. s. w. und er selbst habe es weder ausschließlich noch ganz benutzt und auch nicht in allen Theilen gebilligt. Ein fernerer Gesichtspunkt für die Beurtheilung dieser Lehrbücher ist der, daß beide in Bezug auf die Behandlungsweise der Moral auf einem falschen, veralteten Boden, auf dem Boden einer Lehrform stehen, die man im Gegensatz zur neuern deutschen, katholisch-theologischen Wissenschaft als jesuitische Scholastik und Kasuistik bezeichnet. Hiefür ist namentlich ein Gutachten der Herren Pröpste Dr. Tanner und Niedweg und des Religionslehrers Schürch in Luzern von entscheidendem Gewicht. Es gibt dieß einen beachtenswerthen Wink und Fingerzeig für den Geist, der in diesen Lehrbüchern existirt. Dieselben — und dieß ist ein letzter Gesichtspunkt für ihre Beurtheilung, den ich hervorheben möchte — lehren endlich eine Reihe von unrichtigen, verwerflichen Grundsätzen, welche der Sittlichkeit, der staatlichen und socialen Ordnung und dem konfessionellen Frieden zuwiderlaufen. So z. B. wird das Schwören eines Eides unter geheimen Vorbehalten, das Bestehlen von Reichen durch Nothdürftige, Dienstboten u. s. w. aus Selbsthülfe oder zur Selbsterhaltung als zulässig erklärt, in konfessioneller Beziehung wird das Beistehen an protestantische Kirchen als sündhaft verboten, die Verweigerung eines kirchlichen Begräbnisses an Häretiker geboten u. s. w. Ich will auf diese Details nicht weiter eintreten und schließlich nur noch betonen, daß namentlich die geschlechtlichen Verhältnisse der Ehe u. c. in beiden Lehrbüchern mit anstoßregender Raffinirtheit und Ausführlichkeit behandelt sind, so daß sich der Mund weigern würde, diese Details zu reproduzieren. Man muß sich wirklich fragen, was aus solchen jungen Priestern werden soll, in welche schon so früh ein derartiges Gift gegossen wird und deren Beruf es ist, die Lehrer, die Reichtväter des Volkes, die vertrauten Hausfreunde so mancher Familien zu werden. So viel über diese Lehrbücher.

Sie werden aus dem Gesagten entnommen haben, daß man sowohl darin, daß der Unterricht mehr theoretisch als praktisch ertheilt wurde, als auch in Bezug auf den Sinn und Geist der gebrauchten Lehrbücher wesentlich von den Grundlagen abwich, auf denen das Seminar beruhen sollte. Dieß war aber auch in Bezug auf die Lehrerschaft der Fall. Als Regens wurde gleich Anfangs Herr Keiser und als Subregens Herr Amrein gewählt und bald darauf wurde für die französisch sprechenden Böglinge ein zweiter Subregens, ein Herr Hornstein aus dem Jura, angestellt. Bald nach dessen Eintritt traten zuerst Herr Subregens Amrein, dann auch dessen Nachfolger, Herr Rütolf, vom Seminar zurück. Später trat auch Herr Regens Keiser aus, ob freiwillig oder unfreiwillig, ist etwas zweifelhaft. Er ist bis zur gegenwärtigen Stunde noch nicht ersetzt, sondern an seinem Platze fungirt ein Herr Domherr Schmid. Dieser häufig eintretende Lehrerwechsel mußte einer pädagogischen Wirksamkeit des Seminars hemmend entgegen treten. Namentlich aber bildet das Provisorium und die Schwierigkeit, eine geeignete Persönlichkeit für die Stelle eines Regens zu finden, einen großen Uebelstand. Selbst der Bischof gab zu, daß es schwer halten werde, den zurückgetretenen Herrn Regens Keiser zu ersetzen. Noch bedeutamer als der Lehrerwechsel und das Provisorium ist indessen die Tendenz, welche allem Anscheine nach diesen Umständen zu Grunde liegt. Die tüchtigen Lehrkräfte, zu denen Keiser, Amrein und Rütolf gehörten, verdrängte man und setzte sie durch Personen, die mehr der jesuitischen Richtung angehörten, nämlich durch Hornstein und Friedli, die noch heute am Seminar angestellt sind. Namentlich über die Leistungen und den Charakter Hornsteins wird sehr viel geklagt, und es ist wirklich auffallend, daß man ihn trotz dieser wiederholten Klagen Seitens der Prüfungskommission und von vielen andern Seiten nicht entfernte, während er bloß etwa zwei französisch sprechenden Seminaristen Unterricht zu ertheilen hat und dafür seine Fr. 2000 Gehalt nebst freier Kost und Wohnung bezieht. Dazu kommt noch die Art und

Weise der Beaufsichtigung des Unterrichts. Ich habe bereits im Eingange bemerkt, daß der Unterricht im Seminar durch den Bischof und 4 Domherren beaufsichtigt werden soll. Allein weder der Bischof, noch die 4 Domherren kümmerten sich um den Unterricht. So hatte sich die Anstalt während der Zeit eines ganzen Jahres von Seite des Bischofs nur eines einzigen und von den 4 Domherren selten eines Besuchs zu erfreuen. Eine weitere Grundlage bildet das staatliche Aufsichtsrecht über das Seminar. Auch in dieser Beziehung sind die vertragsmäßigen Grundlagen mißachtet worden. Die Stände und die Diözesankonferenz haben von dem ihnen nach allen Richtungen unzweifelhaft zustehenden Aufsichtsrecht von jeher eher einen zu bescheidenen als zu ausgedehnten Gebrauch gemacht. Dessen ungeachtet lehnt in einer bei den Akten liegenden Eingabe, auf die ich später näher zu sprechen kommen werde, das bischöfliche Ordinariat mit aller Entschiedenheit die Anerkennung dieses hoheitlichen Rechtes ab und protestirt gegen dessen Anwendung. Auch in Bezug auf die Bedingungen der Aufnahme der Alumnen gibt die Führung des Seminars zu Klagen Anlaß. Während nach der Uebereinkunft die Böglinge sich beim Eintritt durch genügende Zeugnisse über das Studium sämtlicher theologischer Fächer ausweisen sollen, war ihre mangelhafte Vorbereitung von jeher eine Hauptklage der amtlichen Prüfungsberichte. Ein Theil der Alumnen hatte beim Eintritt einzelne Fächer gar nicht oder nur mangelhaft gehört. Die Folge davon war dann, daß die nicht oder nur mangelhaft gehörten Fächer im Seminar selbst nachgeholt werden mußten, in Folge dessen der Hauptzweck des Seminars, die Ausbildung zur praktischen Seelsorge, ganz in den Hintergrund trat. Ich will über diesen Punkt Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen, obschon sich hierüber ein sehr reichhaltiges Material bei den Akten befindet. Auch der Kostenpunkt ist für den Stand Bern einigermassen zu betonen. Was den Umstand betrifft, daß die Kosten des Seminars, obschon die Diözesanstände wiederholt Sparjamkeit empfahlen, von Jahr zu Jahr zunahm, steht Bern auf der gleichen Linie wie alle andern Stände, welche diesen Uebelstand ebenfalls tragen helfen müssen. Dagegen befindet sich Bern in Betreff der Beitragspflicht, welche sich nach der katholischen Bevölkerungszahl richtet, in einer viel ungünstigeren Stellung als die andern Stände, weil Bern von Anfang an unter den Böglingen schwach, d. h. selten durch mehr als 2 Alumnen per Jahr vertreten war. Wenn man nun bedenkt, daß die Kosten per Bögling jährlich durchschnittlich auf Fr. 767 sich belaufen, während Bern durchschnittlich circa Fr. 3000 beizutragen hatte, so wird man sich sofort überzeugen, daß Bern verhältnismäßig zu viel zu bezahlen hatte. — Allen diesen Erwägungen könnten natürlich zu einer erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes noch eine Menge anderer Punkte beigelegt werden, ich will mich indessen auf das Angeführte beschränken. Solche Erwägungen bestimmter die Diözesankonferenz, welche am 2. April dieses Jahres zu Solothurn versammelt war, mit allen gegen eine Stimme (diejenige Zug's) den Rücktritt von der mehrerwähnten Uebereinkunft zu beschließen, vorbehaltlich der Ratifikation der zuständigen kantonalen Behörden. In einem Schreiben, welches dem bischöflichen Ordinariat in Betreff dieses Rücktrittes zugestellt werden soll, sind die Gründe, die ich Ihnen soeben auseinandersetzte, in folgender Weise zusammengefaßt: (Der Redner verliest dieses Schreiben.)

Ich habe nun auch die Frage der Kompetenz zu diesem Rücktritt mit einigen Worten zu prüfen. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Kompetenz zum Rücktritt von der Uebereinkunft von 1858 und der Kompetenz zum Rücktritt von früheren Stipulationen, welche in Betreff eines Priesterseminars existiren. Was die erstere Kompetenz betrifft, so nehme ich an, man habe sich aus dem Gefagten überzeugen müssen, daß man von den Grundsätzen, auf welche das Seminar gebaut worden, nach allen Richtungen abgewichen ist, und da

sowohl der Eingang der Uebereinkunft von 1858, als der großräthliche Sanktionsbeschluß ausdrücklich erklären, daß sich der Stand Bern den Rücktritt vorbehalte, wenn von den Grundsätzen abgewichen werde oder das Seminar überhaupt zu Klagen Veranlassung gebe, so muß offenbar die Kompetenz zum Rücktritt von der Uebereinkunft anerkannt werden. Dieß ist so klar, daß z. B. im Luzernischen Großen Rathe selbst Herr Dr. Segeffer, der im Uebrigen als Berichterstatter der Minderheit der Kommission auftrat, unumwunden zugab, diese Kompetenz müsse man anerkennen, auch wenn man ohne Motiv zurücktreten wolle. Etwas weniger einfach gestaltet sich für den Kanton Bern die Kompetenzfrage mit Bezug auf frühere sachbezügliche Stipulationen. Bereits die Vereinigungsurkunde verpflichtet nämlich den Kanton Bern eventuell, d. h. für den Fall der Beibehaltung eines Bisthums Basel, verhältnismäßig mit den übrigen Diözesanländern zur Erhaltung des Bischofs, seines Kapitels und seines Seminariums beizutragen. Aus dieser Bestimmung will man nun herleiten, daß Bern nicht das Recht habe, vom Seminar zurückzutreten, offenbar geht aber nur daraus hervor, daß der alte Kanton gegenüber der jurassischen katholischen Bevölkerung in einer Verpflichtung steht, nicht auch gegenüber dem Bischof und den andern Diözesanständen. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Uebereinkunft wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel vom 26. März 1828, dem sog. Bisthumsvertrag, durch welchen zwischen den Abgeordneten der Diözesanstände einerseits und dem damaligen päpstlichen Internuntius andererseits das noch gegenwärtig bestehende Bisthum Basel errichtet wurde. Im Art. 8 dieses Bisthumsvertrags heißt es, es sei zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, ein Seminar zu errichten, wozu die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. Dieser Vertrag wurde vom Kanton Bern allerdings genehmigt, allein im betreffenden Genehmigungskreuz wurden ähnliche Bedingungen und Vorbehalte aufgestellt, wie sie später an die Uebereinkunft von 1858 geknüpft wurden, und man behielt sich ausdrücklich die staatlichen Hoheitsrechte u. s. w. vor. Ich finde nun, aus diesem Bisthumsvertrag könne man durchaus nichts gegen die Aufhebung des dermal bestehenden Seminars, sondern höchstens ganz im Allgemeinen die Verpflichtung herleiten, ein Seminar errichten zu helfen. Uebrigens wäre es, angesichts der drohenden Uebergriffe der römischen Curie und des nun erkannten Unfehlbarkeitsdogma's, vielleicht nicht unzeitgemäß, daß auch der Kanton Bern sich ernstlich fragen würde, ob es nicht am Plage wäre, auf den Bisthumsvertrag von 1828 zurückzukommen und sich mit seiner katholischen Bevölkerung auf eigenen, selbstständigen Boden zu stellen. Ich sage also: Die Kompetenz, von der Uebereinkunft von 1858 zurückzutreten, ist unzweifelhaft vorhanden. Um die frühern Stipulationen handelt es sich heute nicht, und es ist deshalb die Frage, ob Bern vertragsmäßig übernommene Verpflichtungen, wie sie in der Vereinigungsurkunde und im Bisthumsvertrag enthalten sind, von sich abwälzen wolle, eine durchaus müßige. Bern wird, wo es Pflichten hat, dieselben immer erfüllen, wie es dieß gewohnt ist.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über die eingelangten Einsprachen gegen die Aufhebung des Priesterseminars. Es wurden zwei solche Einsprachen bei dem Stande Bern eingereicht, die erste vom bischöflichen Ordinariat in Solothurn, die zweite von den katholischen Dekanen des Jura und dem Generalvikar Girardin. Das wichtigere dieser beiden Aktenstücke ist offenbar das erste. Ich will hier nicht auf den ganzen Inhalt desselben eintreten, sondern nur kurz die Hauptgründe berühren, die angebracht werden. Das Aktenstück, welches einen feierlichen und nachdrücklichen Protest gegen diese sogenannte Vergewaltigung erhebt, beruft sich zunächst auf den Bisthumsvertrag und die Vereinigungsurkunde. In dieser Beziehung kann ich einfach mit dem bereits Gefagten

antworten, daß diese frühern Stipulationen die gegenwärtige Frage nicht berühren. Es wird in der Einsprache weiter bemerkt, es existire keinerlei Paragraph, noch Stipulation, welche den theologischen Unterricht im Seminar und dessen Hülfsbücher, also den Gury und Kenrik, dem Gutachten oder Consens der Stände unterwerfe. Dieß ist geradezu ein unwahres Argument; denn ich habe bereits nachgewiesen, daß in der Uebereinkunft von 1858 das Aufsichtsrecht der Stände über die Führung des Seminars „in seinen verschiedenen Beziehungen“ ausdrücklich gewahrt ist. Diese Argumentation ist aber auch unsinnig; denn offenbar gehört es zum Souveränitätsrecht der Staaten, ihre Unterrichtsanstalten, auch die religiösen, und zwar nach allen Seiten hin zu überwachen; sie haben also auch darauf zu achten, in welchem Sinn und Geiste der Unterricht geführt wird. Die Eingabe beruft sich noch auf die „gründliche Antwort“ des Herrn Keiser auf die Broschüre des Herrn Dr. Augustin Keller. In dieser Beziehung glaube ich, sei die öffentliche Meinung so ziemlich einig, daß diese Antwort eine sehr schwache war, und es ist namentlich interessant zu bemerken, daß Herr Keiser, bevor er aus Auftrag der bischöflichen Behörde die Antwort verfaßte, sich selbst nicht sehr günstig über das Seminar geäußert hat. Wenn nun schließlich diesem sogenannten Protest des bischöflichen Ordinariats auch die Drohung beigefügt ist, man werde in Zukunft ein rein nur von bischöflicher Autorität geleitetes und aus kirchlichen Hülfsmitteln erhaltenes Priesterseminar errichten, so glaube ich, diese Drohung sei nicht sehr geeignet, uns Angst zu machen. Glücklicherweise hat laut dem Bisthumsvertrag von 1828 der Bischof auch einen Eid zu leisten, worin er u. A. den Regierungen der Kantone Treue und Gehorsam und zwar auf das h. Evangelium gelobt und geschworen hat. Was nun die zweite Einsprache der katholischen Dekane des bernischen Jura betrifft, so ist dieselbe im Grunde weiter nichts als ein schwacher Abklatsch des bischöflichen Protestes. Neu ist darin nur, daß sie der Wiederherstellung einer theologischen Fakultät im Jura ruft. Die Vereinigungsurkunde enthält allerdings einige Bestimmungen über diesen Punkt, und es kann daher dieser Forderung eine gewisse Berechtigung insoweit nicht abgesprochen werden, als sie dahin geht, es möchte der Staat Bern für die Ausbildung der katholischen Priesteramtskandidaten des Jura sorgen. Die Frage, in welcher Weise das zu geschehen habe, soll aber nach der Ansicht der Regierung nicht sofort entschieden, sondern späterer Untersuchung vorbehalten werden. Diese Angelegenheit ist noch nicht spruchreif, und man wird sich dann fragen müssen, ob durch Gründung eines neuen Diöcesanseminars auf dem Konfordsatzwege oder durch Herstellung einer kantonalen Priesterschule im Jura, oder durch Gründung einer besondern katholischen Fakultät für die Ausbildung der jungen katholischen Priester des Jura gesorgt werden solle. Die Regierung trägt daher unter Ziff. 4 des Beschlussesentwurfes darauf an, „es sei der Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, auf welche Art und Weise in Zukunft für die Ausbildung der katholischen Priesteramtskandidaten gesorgt werden solle.“ Die ersten drei Ziffern des Beschlussesentwurfes enthalten bloß das Resumé dessen, was ich die Ehre hatte, Ihnen in meinem Vortrage auseinanderzusetzen, und ich will daher nicht näher darauf eintreten, sondern einfach dahin schließen, Sie möchten dem Beschlussesentwurf, so wie er vorliegt, die Genehmigung erteilen.

A. K o h l e r. Ich hege einiges Bedenken, in einer so delikaten Frage das Wort zu ergreifen, namentlich in diesem kritischen Augenblicke, wo es besser wäre, sich nicht mit konfessionellen Angelegenheiten zu befassen. Ich kann mich indessen als Vertreter des katholischen Jura nicht enthalten, hier einige Bemerkungen über diesen Gegenstand anzubringen. Gewiß ist die Lösung der Frage des Diöcesanseminars eine schwierige, und man muß sie von verschiedenen Seiten, vom politischen, finanziellen zc. Standpunkt aus in's Auge fassen. Ich hätte

deßhalb gewünscht, man hätte den Mitgliedern des Großen Rathes, wie dieß schon für weniger wichtige Gegenstände geschehen ist, einen geschriebenen Bericht und Anträge ausgetheilt, damit man sich mit Sachkenntniß hätte aussprechen können. Der Herr Kirchendirektor hat uns ja von Verhandlungen zwischen den Ständen und dem Bischof, von Broschüren und verschiedenen Aktenstücken gesprochen, von denen die einen die andern zu widerlegen scheinen. Die meisten Mitglieder dieser Versammlung kennen diese Aktenstücke nicht, und doch sollte man sie geprüft und verglichen haben, um ein richtiges Urtheil abgeben zu können. Aus diesem Grunde möchte ich die Angelegenheit verschieben, bis der Große Rath durch die Mittheilung der bezüglichen Aktenstücke besser aufgeklärt sein wird, und ich stelle daher den Antrag, „es sei die Kirchendirektion einzuladen, dem Großen Rathe in der nächsten Session einen geschriebenen Bericht und motivirte Anträge betreffend die Aufhebung des Seminars in Solothurn und die Mittel zu dessen Ersetzung für die Angehörigen des katholischen Jura vorzulegen.“ Die Gründe, welche mich bewegen, diesen Antrag zu stellen, sind zweierlei Art; die einen betreffen die Frage eines Seminars für den Jura, die andern speziell die Frage eines Diöcesanseminars in Solothurn. Ich bemerke zunächst, daß die Stellung des Kantons Bern in dieser Angelegenheit eine ganz andere ist, als diejenige der übrigen Stände, welche die Uebereinkunft von 1828 unterzeichnet haben. Bekanntlich bildete vor der französischen Revolution der Jura ein unabhängiges Gebiet, und der Sitz des Bisthums Basel war in Bruntrut. Der Fürst Christoph v. Blarer beschloß die Gründung eines Seminars, und diese Anstalt bestand vom 17. Jahrhundert an bis zum Jahre 1793. Vor der Vereinigung des Landes mit der Schweiz wurde (1815) das Seminar wieder errichtet und bestand bis 1836. Zur Zeit, da die Errichtung eines Diöcesanseminars zur Sprache kam, existirte diese Anstalt für den katholischen Jura wirklich in Bruntrut, und die Nothwendigkeit, für andere Theile der Diöcese ein Seminar zu gründen, berührte den Kanton Bern nur indirekt. Man hat die Vereinigungsurkunde von 1815 angerufen. Diese sagt im Art. 2: „Auf den Fall, daß durch künftige Verfügungen ein Bisthum Basel beibehalten würde, verpflichtet sich der Kanton Bern, im Verhältniß der übrigen Länder, die in Zukunft unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen werden, zu den für die Erhaltung dieses Prälaten, seines Kapitels und seines Seminariums nöthigen Summen beizutragen.“ Hier muß an eine wichtige Thatsache erinnert werden. Die Vereinigungsurkunde ist vom 1. November 1816 datirt, und am 1. November des gleichen Jahres, d. h. vor der Unterzeichnung jener Urkunde, richtete S. G. der Schultheiß von Wattenwyl im Namen der Regierung von Bern an den Papst Pius VII. ein Schreiben betreffend die Stellung des Bischofs und garantirte ihm nicht nur die Aufrechterhaltung des Seminars, sondern drückte auch die Hoffnung aus, daß des bischöfliche Sitz im Kanton Bern wieder hergestellt werde

Der Herr P r ä s i d e n t unterbricht den Redner, indem er ihn ersucht, sich an die Ordnungsmotion, die er gestellt, zu halten und nicht auf die Sache selbst einzutreten.

A. K o h l e r fährt fort: Ich habe diese Details erwähnt, um zu beweisen, daß diese wichtige Frage nicht entschieden werden sollte, bevor der Große Rath alle darauf bezüglichen Akten kennt. Ich will mich auf das Gesagte beschränken, doch kann ich zum Schluß nicht umhin, einige Behauptungen des Herrn Kirchendirektors zu berühren. Er hat von der Moraltheologie des Pater Gury und von der Kritik dieses Buches durch Dr. Keller gesprochen, er hat aber nichts gesagt von der auf diese Kritik erfolgten Antwort des Herrn Professor Keiser (Luzern 1870). Herr Keiser, gewesener Regens am Seminar zu Solothurn, hat die Behauptungen Dr. Kellers siegreich

widerlegt, und gibt außerdem über den im Seminar in Solothurn erteilten Unterricht interessante Aufschlüsse, die mit dem von der Kirchendirektion Angebrachten nicht übereinstimmen. Es existirt auch eine andere Broschüre über die Frage des Seminars in Solothurn, welche authentische Aktenstücke enthält und, wenn ich nicht irre, vom bischöflichen Kanzler, Herrn Duret, ausgeht. Diese Broschüre stellt diesen Gegenstand wesentlich auf, aber auch sie hat Herr Regierungsrath Leusser mit Stillschweigen übergangen. Aus diesen Gründen empfehle ich meinen Antrag, den ich zu stellen die Ehre hatte; denn, ich wiederhole es, die Frage ist für den Großen Rath noch nicht hinreichend aufgeklärt, daß er in dieser Session einen Entscheid darüber fassen könnte.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Ordnungsmotion des Herrn Kohler.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich Namens des Regierungsrathes der beantragten Verschiebung entschieden widersetzen. Wenn es sich bloß um eine Verschiebung auf eine spätere Sitzung dieser Session handeln würde, so könnte ich einen solchen Antrag begreifen, eine Verschiebung der Frage für die gegenwärtige Session überhaupt kann ich aber nicht zugeben. Nachdem nun bereits 4 Stände zurückgetreten sind, werden neue Unterhandlungen zwischen den Diözesanständen über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit stattfinden müssen. Bei diesen Unterhandlungen könnte Bern sich nicht betheiligen, wenn es in der Sache nicht bereits tabula rasa gemacht und sich entweder für Beibehaltung des gegenwärtigen Seminars oder für den Rücktritt ausgesprochen hätte. Eine Verschiebung wäre übrigens auch aus dem Grunde nicht gerechtfertigt, weil die Angelegenheit, ganz abgesehen davon, wie man sie heute materiell ansehen mag, denn doch spruchreif ist, da bereits vier Stände den Rücktritt faktisch ratifizirt haben. Was sollte da Bern anders übrig bleiben, als auch seinerseits zurückzutreten? oder will es etwa die sämmtlichen Kosten auf sich nehmen? Ein weiteres Motiv gegen die beantragte Verschiebung scheint mir auch darin zu liegen, daß der Auftrag, welchen Herr Kohler der Kirchendirektion geben will, bereits in Ziff. 4 des Beschlussesentwurfes enthalten ist, welche lautet: „Es sei der Regierungsrath zu beauftragen, zu untersuchen, auf welche Art und Weise in Zukunft für die Ausbildung der katholischen Priesteramtskandidaten gesorgt werden solle.“ Aus diesen Gründen wünsche ich, daß die Angelegenheit nicht verschoben, sondern, da heute von Seite des Regierungsrathes ein einläßlicher und begründender Rapport erstattet worden ist, definitiv erledigt werde.

A b s t i m m u n g.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Kohler Minderheit.

Hierauf eröffnet der Herr Präsident wieder die Umfrage über die Hauptsache selbst, es verlangt jedoch Niemand mehr das Wort.

A b s t i m m u n g.

Für den Beschlussesentwurf des Regierungsrathes Mehrheit.

Vortrag über Eröffnung eines außerordentlichen Kredites zu Militärzwecken.

Der Regierungsrath stellt drei Anträge:

1. Das Miethgeld für die von den Gemeinden requi-

rirten Reit- und Zugpferde auf Fr. 3 per Tag und Pferd festzusetzen.

2. Dem Regierungsrathe zu Deckung der dem Kanton auffallenden Kosten der gegenwärtigen eidgen. Truppenaufstellung einen außerordentlichen Kredit von Fr. 400,000 zu bewilligen.

3. Ihn anzuweisen, auf den geeigneten Zeitpunkt Anträge zu bringen über die Art und Weise des Wiedererzuges dieser außerordentlichen, nicht bündgetirten Auslage.

Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem ersten und dritten Punkte einverstanden, schlägt dagegen statt des zweiten vor:

einen unbeschränkten Kredit zu bewilligen, im Vertrauen, es werde der Regierungsrath von demselben den richtigen Gebrauch machen, und will als Ziff. 4 beifügen:

es sei der Regierungsrath einzuladen, rechtzeitig auf Beschaffung noch größerer Geldmittel als die vorgesehenen Fr. 4—500,000 bedacht zu sein.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Truppenaufstellung war eine ganz unerwartete und mußte sich ungeheuer rasch abspinnen, weil die Ordres in dem Sinne ertheilt wurden, die Truppen in möglichst kurzer Zeit in Aktivdienst zu setzen. Mit den meisten Schwierigkeiten war die Beschaffung der nöthigen Artilleriepferde verbunden, und es wurden deshalb in einem Circular die Regierungsstatthalterämter beauftragt, die Gemeinden zu avifiren, daß sie auf die gehörige Lieferung von Pferden Bedacht nehmen. Wir haben gegenwärtig wenigstens 12,000 Mann mit circa 1000 Pferden im Dienste, und unter den Letztern befinden sich 860, für welche der Staat entweder ein Reitgeld an berittene Offiziere oder ein Miethgeld an die Gemeinden bezahlen muß. Unter den vielen aufgegebenen Soldaten befinden sich natürlich auch bedürftige Leute, denen man entgegenkommen muß, damit sie ihre militärischen Obliegenheiten erfüllen können. Eine Anzahl Soldaten gehören den ältesten Jahrgängen des Auszugs an, und ihre Kleider sind daher theilweise ufrt und müssen ausgetauscht werden. Ich bemerke im Vorbeigehen, daß man auf eine Kompanie Infanterie 30 Paar Beinkleider und 20 Röcke rechnet. Dazu kommen noch 10 Paar Schuhe, die für die ärmeren Soldaten bestimmt sind. Es ist dieß zwar etwas Neues, das man aber für nothwendig hält; denn ohne gutes Schuhwerk kann ein Soldat seine Pflichten nicht gehörig erfüllen. Das Bädget, welches die Regierung dem Großen Rathe vorlegt, ist berechnet auf eine 60tägige Dienstzeit und beläuft sich auf Fr. 400,000. Die Hauptausgabe betrifft die Pferdemiehe, welche, à Fr. 3 per Tag und Pferd berechnet, in der genannten Zeit auf Fr. 150,000 zu stehen kommen wird. Die Militärdirektion hält dafür, es solle das Miethgeld für die Pferde genau fixirt und auf Fr. 3 festgesetzt werden. Für Kleideraustausch sind über Fr. 100,000, für Ergänzungen im Zeughaufe circa Fr. 72,000 nöthig etc. Gestützt auf die gemachten Berechnungen beschränkte sich der Regierungsrath darauf, auf Ertheilung eines außerordentlichen Kredites von Fr. 400,000 anzutragen, in der Voraussetzung, daß wenn das Truppenaufgebot länger dauern sollte, der Große Rath mittlerweile neuerdings einberufen werden und daß er die weiteren Geldmittel gerne erkennen, ja in Uebereinstimmung mit dem Volke der Administrativbehörde einen unbeschränkten Kredit bewilligen würde, wenn die Ereignisse sich für die Schweiz ernster gestalten sollten.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat diesen Morgen die Anträge des Regierungsrathes geprüft. Mit dem ersten

und dritten derselben ist sie einverstanden, am Platz des zweiten schlägt sie dagegen vor, einen unbeschränkten Kredit zu bewilligen im Vertrauen, daß der Regierungsrath von demselben den richtigen Gebrauch mache. Ferner will die Staatswirthschaftskommission die Regierung einladen, rechtzeitig auf Beschaffung noch größerer Geldmittel als die vorgesehene Fr. 4—500,000 bedacht zu sein. Die Staatswirthschaftskommission war nämlich schon im Beginne der Diskussion ziemlich einstimmig der Ansicht, es genüge der Antrag des Regierungsrathes den obwaltenden Umständen und der Stellung nicht, welche der Kanton Bern von Anfang an eingenommen. Am 16. Juli erhielt der Regierungsrath vom Bundesrathe mittelst telegraphischer Depesche die Anzeige, es solle das bernische Kontingent theilweise aufgeboten, theilweise auf's Piquet gestellt werden. Der Regierungsrath von Bern antwortete in einem Schreiben vom gleichen Tage dem Bundesrathe, er sei bereit, für die Vertheidigung der Neutralität und Unabhängigkeit des Vaterlandes mit allen Kräften einzustehen, und ersprach die Ueberzeugung aus, daß diese Erklärung die rückhaltlose Zustimmung des Großen Rathes wie des gesammten Bernervolkes erhalten werde. Wenn man die erste Depesche des Bundesrathes und die wirklich würdige Antwort des bernischen Regierungsrathes vergleicht, so erscheint der Antrag, welchen die letztere Behörde heute hier stellt, etwas kleinlich. Der Regierungsrath hat zwar seine Stellung als Sorger der Finanzen vollständig gewahrt, und ich denke mir fast, er habe sie nur deswegen so gewahrt, um dem Großen Rathe Gelegenheit zu geben, noch weiter zu gehen, als er in seinen Anträgen geht. Wenn wir auf Dasjenige zurückblicken, was bei solchen Anlässen früher geschah, so müssen wir uns überzeugen, daß der Große Rath nie dabei stehen blieb, eine bestimmte Summe dem Regierungsrathe zur Verfügung zu stellen, sondern in allen Fällen, wo wirklich Gefahr für das Vaterland

vorhanden war, ertheilte der Große Rath stets einmüthig und ohne alle Diskussion dem Regierungsrathe einen unbeschränkten Kredit in der Voraussetzung, daß er, wie dieß auch zu erwarten war, davon den richtigen Gebrauch mache. Die Staatswirthschaftskommission glaubte daher einmüthig, man solle im vorliegenden Falle, der eine weit größere Tragweite haben kann, als frühere ähnliche Anlässe, vom bisherigen Usus nicht abgehen, sondern auch dießmal einen unbeschränkten Kredit ertheilen. Es liegt darin allerdings ein Unterschied mit demjenigen, was im Auslande bei ähnlichen Anlässen geschieht. Der norddeutsche Bund hat z. B. einen bestimmten Kredit (150 Millionen Thaler) erkannt; auch Bayern hat einen solchen im Betrage von 18 Millionen Gulden bewilligt, und in Württemberg liegt ebenfalls ein ähnlicher Antrag vor. Aber gerade das unterscheidet unsere Republik von jenen monarchischen Ländern, daß wir mit unsern Kreditbewilligungen bei solchen Anlässen viel weiter gehen dürfen, als sie, weil wir überzeugt sind, daß in Folge der großen Oeffentlichkeit aller Verhandlungen des Regierungsrathes nicht Mißbrauch mit einem solchen Kredit getrieben werden kann. Auch ein anderer Punkt bestimmte die Staatswirthschaftskommission, von dem bisherigen Usus nicht abzugehen, nämlich die Vorgänge in den Kantonen Baselland und Luzern, deren Große Räte ohne alle Diskussion einen unbedingten Kredit bewilligten. Angesichts dieser Vorgänge wird gewiß auch der Große Rath des Kantons Bern den gleichen, ehrenhaften Weg einschlagen wollen. Dieß sind die Gründe, welche die Staatswirthschaftskommission bewogen, den erwähnten Antrag zu stellen. Ich benutze diesen Anlaß, um einige Mittheilungen betreffend die Truppenaufgebote und die Art und Weise, wie denselben im Kanton Bern Folge gegeben wurde, zu machen. (Der Redner theilt hierauf die in nachstehender Zusammenstellung enthaltenen Angaben mit.)

Datum des Befehls.	Truppe.	Besammlungsort.	Datum.	Bestimmungsort.
15. Juli	10 Uhr	Scharfschützen Nr. 4 u. 9	16. Juli Nachm. 2 Uhr	Basel
" "	Abends	Nr. 1	17. " 10 Uhr	"
16. "	"	Sappeur Nr. 4	17. " 10 "	Biel
16. "	"	Parfkomp. Nr. 36	17. " 2 "	Solothurn
16. "	"	Bataillon Nr. 19	17. " 10 "	Jegenstorf und Iffwyl
16. "	"	" " 30	17. " 10 "	Burgdorf
16. "	"	" " 36	17. " 10 "	Viestal
16. "	"	" " 37	17. " 10 "	Bätterkinden u. Uzenstorf
16. "	"	" " 43	17. " 10 "	Binningen
16. "	"	" " 54	17. " 10 "	Prattelen
16. "	"	" " 55	17. " 8 "	Narberg und Seedorf
16. "	"	" " 59	17. " 11 "	La Jong
16. "	"	" " 60	17. " 11 "	Sonceboz
16. "	"	Kavallerie " 10	17. " 10 "	Schüpfen
16. "	"	" " 13	17. " 10 "	"
16. "	"	Artillerie " 5	17. " 2 "	Grenchen
16. "	"	" " 6	17. " 10 "	Hindelbank
16. "	"	" " 11	17. " 10 "	Münchenbuchsee
16. "	"	Bataillon " 62	18. " 11 "	Laufen
16. "	"	" " 67	18. " 11 "	Sourroug
16. "	"	" " 69	18. " 3 "	Delsberg
16. "	"	Guidenkomp. Nr. 1	18. " 10 "	Bern
17. "	"	Scharfschützen Nr. 27	18. " 11 "	Biel
17. "	"	" " 29	18. " 10 "	"
17. "	"	" " 33	18. " 11 "	"
17. "	"	Partrain Nr. 76	19. " 10 "	Prattelen
17. "	"	" " 81	19. " 10 "	Brugg
17. "	"	" " 79	19. " 10 "	Bern
19. "	"	Partrain Nr. 81	22. " 8 "	Brugg und Prattelen
21. "	"	Partrain-Reserve Nr. 76	24. " 9 "	Bern.
"	"	" " 79	"	"

Man wird vielleicht das Ablefen dieser Tabelle langweilig finden, allein ich wollte damit zeigen, in wie kurzer Zeit den Aufgeboten Folge geleistet wurde. Ich kann noch

beifügen, und zwar weiß ich dieß nicht bloß etwa vom Hörensagen, sondern aus dem Munde unserer ersten und sachkundigsten Offiziere, daß der Kanton Bern durch die Schnellig-

Zeit, mit der den Aufgeboten Folge gegeben wurde, und durch die Vorzüglichkeit der Ausrüstung sich vor vielen andern Kantonen auszeichnete. Eine Artilleriekompagnie aus einem Kantone, den ich nicht nennen will, mußte z. B. 2 Tage nach Thun geschickt werden, um sie zu organisiren. Ich glaubte, dieß anführen zu sollen, um den Beweis zu leisten, daß unsere Behörden in dieser Hinsicht ihre Stellung kennen. Was den Antrag betrifft, es sei das Miethgeld für die von den Gemeinden requirirten Reit- und Zugpferde auf Fr. 3 per Tag und Pferd festzusetzen, so ist dieß lediglich eine reglementarische Bestimmung, zu welcher aber der Große Rath seine Zustimmung geben muß, da dieser Punkt bisher im Gesetz geregelt war. Bisher betrug das Miethgeld Fr. 2 a. W., und es wird nun vorgeschlagen, es auf Fr. 3 festzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei. Sie stellt nun im Weiteren den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, rechtzeitig auf Beschaffung noch größerer Geldmittel als die vorgeesehenen Fr. 4—500,000 bedacht zu sein. Die Finanzdirektion sagt in ihrem Berichte, sie habe zu Deckung einer Ausgabe von Fr. 4—500,000 vor der Hand Mittel genug. Diese Mittel bestehen aber, wie ich mich überzeugte, theilweise in Guthaben bei Bankinstituten, und man glaubte daher, es sei gut, daß die Regierung rechtzeitig dafür Sorge, daß diese Guthaben auch wirklich realisirt werden können; denn es herrscht gegenwärtig ein großer Mangel an Barschaft bei allen Bankinstituten. Dazu kommt aber noch der Umstand, daß man gegenwärtig noch nicht weiß, wie lange die ganze Angelegenheit dauern wird. Es ist wohl möglich, daß auch nach 60 Tagen die Truppen noch nicht entlassen werden können, es ist ferner möglich, daß innerhalb dieser 60 Tage Ereignisse eintreten, die weit bedeutendere Auslagen veranlassen, als die Regierung sie heute vorsieht. Wenn z. B. der ganze Auszug sammt der Reserve und, was Gott verhüten möge, auch die Landwehr aufgeboden werden müßte, so würde die vorgesehene Summe bei weitem nicht ausreichen. Es ist daher gut, wenn der Große Rath der Regierung den Auftrag gibt, rechtzeitig für die Beschaffung noch größerer Geldmittel zu sorgen. Zum Schlusse spreche ich den Wunsch aus, es möchte, um der Sache diejenige Würdigkeit zu geben, wie dieß auch bisher bei ähnlichen Anlässen der Fall war, wo möglich keine Diskussion über die vorgelegten Anträge geführt, sondern dieselben ohne weiters und einstimmig genehmigt werden. Es ist dieß kein unbescheidener Wunsch, sondern ein Wunsch, der aus den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entspringt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verdanke der Staatswirthschaftskommission das Zukrauen, welches sie in die Regierung setzt, indem sie auf die Bewilligung eines unbeschränkten Kredites anträgt. Ich kann erklären, daß sich die Regierung den Anträgen der Staatswirthschaftskommission anschließt.

A b s t i m m u n g.

Gegen die Anträge der Staatswirthschaftskommission

Niemand.

Dieselben sind somit einstimmig genehmigt.

Auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten werden sämtliche Strafnachlaßgesuche an die Bittschriftenkommission gewiesen, und da die meisten Mitglieder derselben entweder

abwesend sind oder in einer andern Kommission sitzen, jene provisorisch bestellt aus

Herrn Dr. Manuel,
 „ Bühlmann,
 „ Moschard,
 „ Mügenberg,
 „ Sigri.

Vortrag des Regierungsrathes über Beschränkung der Berufsarbeiten im Zeughause auf Reparationen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Große Rath hat unterm 11. Januar abhin bei Anlaß der Prüfung des Verwaltungsberichtes auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission folgendes Postulat angenommen: „Der Regierungsrath wird beauftragt, die Frage zu prüfen, ob es nicht im finanziellen Interesse der Staates liege, die Berufsarbeiten im Zeughause auf Reparaturen zu beschränken und neue Anschaffungen der Privatindustrie zu überlassen.“ Aus dem vorgelegten Berichte des Regierungsrathes ergibt es sich, daß diesem Beschlusse bereits in vollem Sinne entsprochen ist, indem die Zeughausarbeiter nur für Reparation und Ergänzung des Kriegsmaterials verwendet werden, neues Kriegsmaterial aber auf dem Wege der Ausschreibung beschafft wird. Wenn Sie wünschen, die nähern Details kennen zu lernen, so ist es am besten, der Vortrag des Regierungsrathes werde verlesen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will dem vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Gesagten nur noch beifügen, daß dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bereits entsprochen war, als er angenommen wurde.

Der Vortrag des Regierungsrathes gibt zu keiner Verfügung Anlaß.

Vorträge der Domänendirektion.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden genehmigt:

- 1) Der mit Christian Moser in Zwißelberg abgeschlossene Verkauf der zum Schloßgut Wimmis gehörenden, 11 Fucharten, 16,700 □' haltenden Bruggmatte in der Gemeinde Strättligen um Fr. 10,050.
- 2) Der Verkauf der Pfrundmatte nebst Rain zu Heimiswyl um Fr. 13,610 an Joh. Ullr. Christen, Friedr. Doppelger und Andreas und Johann Nyser.

Ferner stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei:

- 3) dem Tausch des dem Staate gehörenden Loosplattenwaldes im Kienthal, des Schlund-Senggiwaldes und des Reichenbach-Pfrundwaldes nebst einer Nachtauschsumme von Fr. 624 gegen den der Gemeinde Reichenbach gehörenden Hornwald und den Scheitwald am Niesen die Genehmigung zu ertheilen.

Herr Regierungspräsident Weber, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in der Kirchgemeinde Reichenbach, Amtsbezirk Frutigen, mehrere kleine Waldstücke, nämlich den sog. Loosplatten-, den Schlund-Senggi- und den Reichenbach-Pfrundwald. Ferner

besitzt der Staat am Niesen einen großen Waldkomplex, an welchen zwei der Einwohnergemeinde Reichenbach gehörende Waldstücke von circa 70 Jucharten anstoßen. Es wurde nun mit der Gemeinde Reichenbach ein Waldtausch vereinbart in dem Sinne, daß die drei erstgenannten zerstreut liegenden Waldstücke des Staates der Gemeinde abgetreten werden, während diese dem Staat die beiden Waldstücke am Niesen überläßt. Dadurch würde der Waldkomplex des Staates am Niesen vermehrt und die Administrationskosten für die drei kleinen Parzellen wegfallen. Es fand eine genaue Ermittlung des Holzvorrathes und des Ertrages dieser Waldungen statt, welche folgendes Ergebnis hatte:

			Schätzung.
Loosplattenwald	29 Jucharten	Fr.	3480
Schlund-Senggitwald	23 "	"	5760
Reichenbach-Pfrundwald	4 "	"	900

Zusammen 56 Juch. Fr. 10,140
Die beiden der Gemeinde Reichenbach gehörenden Wälder umfassen 70 " " 10,764
und sind geschätzt auf

also mehr 14 Juch. Fr. 624

Auf dieser Grundlage wurde der Tausch abgeschlossen. Der Staat würde somit der Gemeinde Reichenbach eine Nachtauschsumme von Fr. 624 bezahlen. Ich halte dafür, der abgeschlossene Vertrag liege sowohl vom Standpunkte der Forstwirtschaft als des Fiskus im Interesse des Staates und sei auch günstig für die Gemeinde Reichenbach.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in üblicher Form vom persönlichen Militärdienste entlassen:

1) Herr Franz Scabert, geb. 1828, von Bruntrut, Major des Reservebataillons Nr. 96.

2) Herr Eduard Simeon, geb. 1822, von Bern, Major des Landwehrbataillons Nr. 11.

Erneuerung des Vertrages zwischen der schweiz. Centralbahn und den westschweizerischen Bahnen über Benutzung der Bahnstrecke Bern-Thörishaus.

Der Regierungsrath empfiehlt dieselbe unter folgenden zwei Bedingungen:

1) daß die Genehmigung auf unbestimmte Zeit und mit dem Vorbehalte des Rechts, sie zu jeder Zeit zurückziehen zu können, ertheilt wird, und

2) für die Erfüllung des Vertrags und namentlich der im Art. 3 aufgestellten Lasten und Verpflichtungen die Gesellschaft der westschweizerischen Bahnen ein Domizil in Bern verzeigen soll.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 23. Dezember 1864 wurde zwischen der Gesellschaft der westschweizerischen Bahnen und der schweizerischen Centralbahn ein Vertrag abgeschlossen, laut welchem

diese letztere der Verwaltung der westschweizerischen Bahnen die Bahnstrecke von der Senje (Thörishaus) nach Bern pachtweise überließ und ihr auch die Mitbenutzung des Bahnhofes Bern einräumte. Der jährliche Pachtzins für diese Bahnstrecke wurde mit Inbegriff der Kapitalverzinsung für den Bahnhof Bern auf Fr. 115,000 festgesetzt. Die Dauer des Vertrages war auf 10 aufeinanderfolgende Jahre, vom 1. Januar 1865 an gerechnet, bestimmt. Die vertragschließenden Parteien behielten sich jedoch gegenseitig das Recht vor, nach Ablauf der 5 ersten Jahre vom Vertrag nach vorheriger 6 monatlicher Aufkündigung zurückzutreten. Gemäß Art. 1 der am 21. November 1852 der Centralbahn ertheilten Konzession wurde dieser Betriebsvertrag dem Großen Rathe des Kantons Bern vorgelegt, welche Behörde ihm unterm 18. März 1865 auf unbestimmte Zeit und mit dem Vorbehalte beliebiger Zurückziehung der Sanktion die nachgesuchte Genehmigung ertheilte. Die Centralbahn machte von dem in Art. 8 vorgesehenen Kündigungsrechte Gebrauch und verlangte nach Ablauf der 5 Jahre die Revision des Vertrages, um einerseits Lücken desselben auszufüllen und andererseits einen höhern Pachtzins zu erlangen. Am 23. Dezember 1869 wurde ein neuer Vertrag auf 5 Jahre abgeschlossen und durch denselben der Vertrag vom 23. Dezember 1864 ersetzt. Bei der Prüfung des neuen Vertrages und bei dessen Vergleichung mit dem frühern haben wir uns überzeugt, daß, abgesehen von der Erhöhung des jährlichen Pachtzinses auf Fr. 120,000 und von gewissen Bestimmungen betreffend die Controlirung des Unterhaltes der verpachteten Bahnstrecke, der Vertrag vom 23. Dezember 1869 eine beinahe wörtliche Wiederholung desjenigen vom 23. Dezember 1864 ist. Die vorgenommenen Veränderungen berühren in keiner Weise die Bestimmungen der Konzession und die Rechte des Staates, welche im Art. 3 des neuen Vertrages ausdrücklich vorbehalten sind. (Der Redner verliest diesen Artikel.) Da der Vertrag im Wesentlichen keine Veränderung erlitten hat, so stellt der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, es sei der Vertrag vom 23. Dezember 1869 unter folgenden Bedingungen zu genehmigen: 1) daß die Genehmigung auf unbestimmte Zeit und mit dem Vorbehalte des Rechts, sie jederzeit zurückziehen zu können, ertheilt werde, und 2) daß für die Erfüllung des Vertrages und namentlich der im Art. 3 aufgestellten Lasten und Bedingungen die Gesellschaft der westschweizerischen Bahnen ein Domizil in Bern verzeigen solle.

Nachdem der Herr Präsident die Hauptpunkte des Vertrages in deutscher Sprache mitgetheilt, werden die Anträge des Regierungsrathes ohne Einsprache genehmigt.

Egehinderndispenisationsgesuch des Johann Hurni, Abraham's sel. Sohn, von Studen.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Petenten an.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent wünscht vom gesetzlichen Alter der Heirathsfähigkeit, das bekanntlich mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr erreicht wird, dispensirt zu werden. Hurni, der dieses Altersjahr noch nicht zurückgelegt, hat die betreffende Weibsperson, welche er zu ehelichen wünscht, geschwängert, und ich gebe zu, daß es unter diesen Umständen für ihn fatal ist, sie noch nicht heirathen zu können. Die betreffende Bestimmung wurde indessen im Interesse der öffentlichen Ordnung aufgestellt, und die Gesetzgebung steht den Fall nicht vor, daß ein derartiger Dispens ertheilt werden könne. Hauptsächlich aus diesem Grunde glauben die Justiz-

Direktion und der Regierungsrath, auf Abweisung des Gesuches antragen zu sollen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Gesuch um Aufnahme der Pfarrei Kerzerz hinsichtlich der Besoldung in das Progressivsystem.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung dieses Gesuches an.

Leuschner, Direktor der Kirchenwesen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Kirchgemeinde Kerzerz hat im Sommer 1869 das Gesuch gestellt, es möchte der Große Rath in Ergänzung des Gesetzes vom 4. November 1859 beschließen, es sei die Pfarrei Kerzerz hinsichtlich der Besoldung in das bernische Progressivsystem aufzunehmen. Die Regierung trägt darauf an, es sei über dieses Gesuch zur Tagesordnung zu schreiten und zwar aus folgenden Gründen. Der größere Theil der Pfarrei Kerzerz liegt auf freiburgischem Territorium. Auf bernischem Gebiete liegen bloß die Gemeinden Solaten, Gurbrü und Wylertoligen. Von den 3291 Einwohnern der Kirchgemeinde Kerzerz kommen bloß 951

auf den Kanton Bern und die übrigen 2340 gehören dem Kanton Freiburg an. In Betreff der Pfarrei Kerzerz bestehen zwei Uebereinkünfte aus den Jahren 1812 und 1824 mit Freiburg. Laut denselben leistet Bern an die Besoldung des Pfarrers in Kerzerz Fr. 1200 a. W. = Fr. 1739 n. W. wovon Fr. 1518 in Baar und Fr. 221 mittelst Verrechnung für das Pfrundgut ausgerichtet werden. Freiburg selbst leistet bis zur Stunde an diese Besoldung keinen Rappen. Es wäre nun allerdings mit Rücksicht auf die Größe der Kirchgemeinde Kerzerz an der Zeit, die Besoldung des dortigen Pfarrers zu erhöhen. Dieß anerkennt sogar der Staatsrath von Freiburg in einem Schreiben. Ebenso steht aber auch fest, daß seit 1853, wo von Seite der Kirchgemeinde Kerzerz das erste Gesuch um Erhöhung der Besoldung des Pfarrers an den hiesigen Großen Rath eingelangt ist, bis auf den heutigen Tag die freiburgische Regierung sich konsequent geweigert hat, irgend welchen Beitrag, und wäre er noch so billig gewesen, an diese Besoldungserhöhung zu leisten. Das Gesuch der Kirchgemeinde Kerzerz vom Jahre 1853 ging dahin, es sei die Besoldung des dortigen Pfarrers entweder auf Fr. 1700 a. W. zu bestimmen, oder dann denjenigen der andern bernischen Pfarreien gleichzustellen. Dieses Gesuch wurde dem Staatsrath von Freiburg zur Vernehmlassung übermittelt, er gab aber gar keine Antwort darauf, und die Sache blieb liegen. 1862 reichte die Kantonsynode ein Gesuch ein, welches ebenfalls die Erhöhung der Besoldung des Pfarrers in Kerzerz im Auge hatte und dahin ging, es möchte diese Pfarrei in die bernischen Pfarrstellen mit beweglicher Besoldung aufgenommen und überdieß die Holzpension von 5 auf 10 Klafter erhöht werden. Dieses Gesuch wurde von der Kirchendirektion der Finanzdirektion zum Mitrapport überwiesen, welche ihre Ansicht dahin äußerte, es möchte vor Allem aus wieder bei Freiburg angefragt werden; denn ohne finanzielle Mitwirkung von Seite Freiburgs könne die Finanzdirektion unmöglich empfehlen, in dieser Sache weiter zu gehen. Am 5. Februar 1863 wurde ein neues Schreiben an den Staatsrath von Freiburg gerichtet und zwar mit etwas mehr Erfolg, als im Jahre 1853; es erfolgte nämlich wenigstens eine Antwort. Diese lautete aber dahin, gestützt auf die Konventionen von 1812 und 1824 falle die Besoldung des Pfarrers in Kerzerz

einzig dem Stande Bern als ehemaligem Kollator auf. Diese Ansicht wich wesentlich von derjenigen der Finanzdirektion ab, und deshalb wurde auf den Wunsch der Kirchendirektion noch ein Gutachten von der Kantonsbuchhaltereie eingeholt. Dieses Gutachten schloß dahin, es habe der Kanton Bern keine Verpflichtung, die Besoldungserhöhung des Pfarrers zu Kerzerz allein zu übernehmen, sondern auch die Regierung von Freiburg habe dabei mitzuwirken; es sei deshalb am Platze, der Regierung von Freiburg nochmals zu erklären, sofern sie etwas leisten wolle, sei auch Bern geneigt, seinerseits eine Mehrbesoldung tragen zu helfen. Bevor man diesen Schritt that, wurde noch ein spezielles Gutachten von Herrn Fürsprecher Matthys eingeholt, welches im Wesentlichen mit dem Gutachten der Kantonsbuchhaltereie übereinstimmte, daß nämlich Bern nicht mehr zu leisten habe als die Uebereinkünfte von 1812 und 1824 ihm auferlegt. Unter Auseinandersetzung des Sachverhalts an der Hand der beiden Gutachten schrieb man unterm 27. August 1866 neuerdings an den Staatsrath von Freiburg, der dieses Schreiben am 28. September gleichen Jahres beantwortete. Diese Antwort stimmte aber mit seiner frühern überein und erklärte in den bestimmtesten Ausdrücken, es sei dem Staatsrath von Freiburg nicht möglich, irgend welchen Beitrag an die Besoldung des Pfarrers in Kerzerz zu leisten. Hierauf beschloß der Regierungsrath, einfach die Sache ad acta zu legen. Dieß sind im Wesentlichen die Verhandlungen, welche in dieser Angelegenheit stattgefunden haben. Angesichts der wiederholten und bestimmten Erklärungen von Seite des Staatsrathes von Freiburg glaubt der Regierungsrath, die Zustellung des vorliegenden vom Sommer vorigen Jahres datirten Gesuches der Kirchgemeinde Kerzerz an den Staatsrath von Freiburg zur Vernehmlassung würde von keinem Erfolg begleitet sein; man würde die gleiche ablehnende Antwort erhalten, wie auch bei frühern Anlässen. Aus diesen Gründen trägt der Regierungsrath auf Tagesordnung an. Ich füge noch bei, daß sich aus Allem ergibt, daß Bern durchaus nicht verpflichtet ist, eine Besoldungserhöhung einzig auf sich zu nehmen. Sowohl der rechtliche Standpunkt als auch der Standpunkt der Billigkeit spricht dafür, daß, wenn eine Besoldungserhöhung der Pfarrstelle in Kerzerz eintreten soll, Freiburg wenigstens einen eben so großen, wenn nicht noch einen größern Theil als Bern oder gar die ganze Erhöhung auf sich nehmen muß.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Regierungsrath zeigt an, daß er beschlossen habe, in den vom abgetretenen Justiz- und Polizeidirektor gearbeiteten Entwurf über Beschränkung der Administrativjustiz nicht einzutreten. Es geht sonach der Anzug, welcher denselben veranlaßt, und die dazu gehörigen Akten an den Regierungsrath zu neuer Erdauerung zurück.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 26. Juli 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Erlach, Feune, Geißbühler, Hänni, Hennemann, Joliat, König, Gustav; Kummer, Lehmann in Langnau, Ott, Schwab, v. Sinner, Rudolf; Sterchi, Winzenried; ohne Entschuldigung: die Herren v. Büren, Därendinger, Ducommun, Egger, Kaspar; Engel, Folletete, v. Goumoens, Gurtner, Henzelin, v. Känel, Johann; Mauerhofer, Müller, Albert; Heber, Hebetz, Krenfer in Bözingen, Schräml, Spycher, Johann; v. Steiger, Straub.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident theilt einen Bericht der Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes über die Angelegenheit der Jurabahnen mit, welcher dahin schließt, es möchte der Große Rath noch in der gegenwärtigen Session eine Kommission niederlegen, welche in einer spätern Session Bericht zu erstatten haben würde über die Genehmigung der ihr vorgelegten Akten, sowie über die Autorisation, die Arbeiten auf der ganzen im Jura projektierten Linie oder nur auf einzelnen Theilen derselben beginnen zu dürfen.

Die Versammlung, hierüber vom Präsidium befragt, spricht sich für die Niederlegung einer Kommission von neun Mitgliedern aus. Bezüglich der Wahlart wird von einer Seite vorgeschlagen, die Kommission durch den Großen Rath wählen zu lassen, während von anderer Seite beantragt wird, die Wahl dem Bureau zu übertragen.

A b s t i m m u n g.

Für die Wahl durch den Großen Rath
" " " " das Bureau

Minderheit.
Mehrheit.

Tagesordnung:

Vertheilung der Direktionen.

Der Regierungsrath schlägt vor, diese in folgender Weise vorzunehmen:

Direktionen:

1. Inneres:	Herr Regierungsrath Karlen.
2. Gemeinde- und Armenwesen:	" " Hartmann.
3. Justiz, Polizei und Kirchenwesen:	" " Teuscher.
4. Finanzen:	" " Kurz.
5. Domänen, Forsten und Entschumpfungen:	" " Weber.
6. Militär:	" " Kilian.
7. Erziehung:	" " Kummer.
8. Öffentliche Bauten:	" " Bodenheimer.
9. Eisenbahnen:	" " Jolissaint.

Die Grobathskommision stimmt diesen Vorschlägen bei.

Der Herr Präsident theilt die Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung mit, welche in dieser Frage zu berücksichtigen sind.

Weber, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vertheilung der Direktionen unter die einzelnen Mitglieder des Regierungsrathes war diesmal aus Gründen, die nicht in der Gewalt der Regierung lagen, mit einigen Schwierigkeiten verbunden. Zwei Mitglieder der Regierung wurden ersetzt, nämlich Herr Scherz, der s. Z. seine Demission eingereicht, und Herr Wigg, der bei der Integralerneuerung eine Wiederwahl in den Regierungsrath abgelehnt hat. Es wäre daher am einfachsten gewesen, den neu eintretenden Mitgliedern, den Herren Teuscher und Bodenheimer, die erledigten Direktionen zu übertragen. Soweit es Herrn Teuscher betrifft, war man im Regierungsrathe sofort darüber im Klaren, daß ihm naturgemäß und mit Rücksicht auf seine frühere Stellung die Direktion der Justiz und Polizei zugetheilt werden solle. Die Finanzdirektion hätten wir gerne Herrn Bodenheimer übertragen, allein es stehen der Uebernahme dieser Direktion durch ein neugewähltes Mitglied verschiedene Hindernisse im Wege, die ich ganz offen hier aussprechen will. Vorerst ist zu bemerken, daß die Finanzdirektion in alle Zweige der Verwaltung tief eingreift und man daher diese Direktion lieber einem ältern Mitgliede, wenn ein solches vorhanden ist, als einem neu in die Administration getretenen Mitgliede überträgt. Man glaubte ferner auch einigermaßen darauf Rücksicht nehmen zu sollen, daß Herr Bodenheimer dem Jura angehört, und da bereits die Eisenbahndirektion in den Händen eines jurassischen Mitgliedes ist, so glaubten wir, es sei die Kombination, nun auch noch die Finanzdirektion einem Mitgliede aus dem Jura zu übergeben, nicht eine ganz angemessene. Wir kamen in zweiter Linie auf den Gedanken, die Finanzdirektion Herrn Regierungsrath Kummer zu übertragen, der dieselbe seit einem Jahre in ausgezeichneter Weise versehen hat und sicher auch das Vertrauen des Großen Rathes besitzt. Leider aber kann dieser Gedanke unmöglich durchgeführt werden. Der Gesundheitszustand des Herrn Regierungsrath Kummer wird ihm noch für mehrere Monate den Eintritt in die Geschäfte unmöglich machen, wenn er nicht, kaum wieder hergestellt, wieder krank werden soll. Ich habe mich bei kompetenten Personen, die ihn behandeln, erkundigt, und sie erklärten mir, es sei Pflicht, diesen Mann zu schonen und ihn nicht zu nöthigen, sofort wieder in die Geschäfte einzutreten. Es konnte daher von dieser

Kombination, wonach Herrn Kummer die Direktion der Finanzen übertragen würde, nicht wohl die Rede sein, und zwar um so weniger, als gerade in den nächsten Monaten eine große Arbeit, nämlich die Ausarbeitung des 4jährigen Budgets und Finanzplanes bevorsteht, welche Arbeit man unmöglich einem Manne übertragen kann, der krank ist. Wir waren daher genöthigt, auf eine andere Kombination zu denken. Wir sagten uns, es wäre am zweckmäßigsten, die Finanzdirektion einem Mitgliede des Regierungsrathes zuzuthellen, welches bei der Wahl die Stimmen beider Parteien auf sich vereinigte. Wir kamen daher naturgemäß auf den Vorschlag, es möchte die Finanzdirektion Herrn Regierungsrath Kurz zugethellt werden. Dieß hätte dann natürlich weitere Veränderungen in der Vertheilung der Direktionen zur Folge. Vorerst müßte die Direktion des Innern, welcher Herr Regierungsrath Kurz bisher vorstand, einem andern Mitgliede übergeben werden. Die Mehrheit des Regierungsrathes schlägt Ihnen vor, Herrn Regierungsrath Karlen mit dieser Direktion, soweit es das Volkswirtschafts- und Gesundheitswesen betrifft, zu betrauen. An seiner Stelle würde Herr Regierungsrath Kilian die Militärdirektion übernehmen, der s. Z. auch Militär (Bataillonskommandant) war und daher diesen Verwaltungszweig ohne Schwierigkeit übernehmen könnte. Dem neugewählten Mitgliede, Herrn Regierungsrath Bodenheimer, würde sodann die Baudirektion übertragen. Man hat zwar eingewendet, Herr Bodenheimer sei nicht Fachmann, ich glaube aber, wenn ein Mann die nöthige Initiative besitzt, so werde er sich leicht in diese Direktion hineinarbeiten und derselben vorstehen können. Aus diesen Gründen empfehle ich die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Bucher, als Berichterstatter der Kommission. Der Regierungsrath stellt den Antrag, es seien 4 Direktionen den bisherigen Inhabern zu belassen, nämlich die Direktion der Erziehung Herrn Kummer, diejenige der Domänen, Forsten und Entsumpfungen Herrn Weber, diejenige des Gemeinde- und Armenwesens Herrn Hartmann und die Eisenbahndirektion Herrn Jolissaint. Bei den 5 übrigen Direktionen werden verschiedene Veränderungen vorgeschlagen. Zunächst wird beantragt, die Justiz- und Polizeidirektion, die infolge des Rücktrittes des Herrn Wittig erledigt ist, Herrn Regierungsrath Teuscher zu übertragen; der Große Rath hat ohne Zweifel schon bei der Wahl des Herrn Teuscher zum Regierungsrath angenommen, es werde ihm die Justiz- und Polizeidirektion übertragen werden. Ferner wird beantragt, die Finanzdirektion Herrn Kurz, die Direktion des Innern Herrn Karlen, die Militärdirektion Herrn Kilian und die Baudirektion Herrn Bodenheimer zu übertragen. Die Kommission hat die Frage erörtert, ob Veränderungen in der Bestellung der Direktionen wünschenswerth und nothwendig seien. Sie mußte sich überzeugen, daß, wenn man auch nicht einen periodischen Wechsel, wie er z. B. im Bundesrathe stattfindet, annehmen will, doch eine allzu lange Stabilität mit gewissen Nachtheilen verbunden sei. Der Vorsteher einer Direktion mag noch so pflichtgetreu und gewissenhaft seiner Direktion vorstehen, so ist es gar nicht zu vermeiden, daß er im Laufe der Jahre in eine gewisse einseitige Richtung in gewissen Zweigen der Verwaltung und namentlich bezüglich der Ueberwachung der betreffenden Beamten hineingerathe. Man hält dafür, es liege im Interesse der Verwaltung, hier und da Veränderungen in dieser Richtung vorzunehmen. Eine weitere Frage ist die, ob es nothwendig sei, daß ein Fachmann, ein Spezialist einer Direktion vorstehe. Es läßt sich nicht bestreiten, daß dieß manchen Vortheil bietet, allein es knüpfen sich auch Nachtheile daran. Wir haben in den letzten 20—25 Jahren in beiden Richtungen Erfahrungen gemacht. Die Kommission ist der Ansicht, daß ein fleißiger und gewissenhafter Direktor, auch wenn er nicht Fachmann ist, die Vorlagen der untergeordneten Beamten, welche Fachmänner sind, selbstständig und unbefangenen prüfen

und dem Regierungsrathe geeignete Anträge stellen kann. Die Kommission ist daher durchaus nicht der Ansicht, daß der Militärdirektion absolut ein Militär, der Baudirektion ein Ingenieur, der Erziehungsdirektion ein Professor u. dergleichen müsse. Die Kommission behielt sich indessen in dieser Richtung durchaus freie Hand, um als Vorsteher der Direktionen je nach Umständen Fachmänner vorzuschlagen oder nicht. Was nun die personelle Frage betrifft, so ist dieß ein etwas heikler Punkt. Die Kommission hält es nicht für angemessen, sich hier in eine Kritik über die bisherige Bestellung der Direktionen einzulassen und die Vorzüge und Nachtheile derselben auseinanderzusetzen. Die Gründe, welche den Regierungsrath bewogen, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, der Ihnen mitgetheilt wurde, sind Ihnen bereits vom Herrn Regierungspräsidenten auseinandergesetzt worden. Da der Regierungsrath am kompetentesten ist, hierüber zu urtheilen, und da er die dahingehenden Bedürfnisse am besten kennt, so sehe ich keinen Grund, warum wir seinen Antrag nicht annehmen sollten. Dieß namentlich bewog die Kommission, dem regierungsräthlichen Antrag beizupflichten. Sie wurde darin auch bestärkt durch die Angaben, welche der Herr Regierungspräsident in ihrem Schooße machte. Er hatte nämlich die Gefälligkeit, uns Punkt für Punkt die Gründe darzulegen, welche den Regierungsrath veranlaßten, diese Vertheilung vorzuschlagen, und wir mußten uns überzeugen, daß der Regierungsrath das Richtige getroffen habe. Es fragt sich nun, ob die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes geneigt seien, die Direktionen zu übernehmen, die ihnen zugedacht sind. Soweit es die Herren Karlen, Kilian und Bodenheimer betrifft, scheint dieß der Fall zu sein, dagegen hat Herr Kurz ziemlich bestimmt erklärt, die Direktion der Finanzen nicht übernehmen zu können. Aus den Aeußerungen des Herrn Kurz muß ich schließen, daß er die Direktion des Innern, die er seit Jahren besorgt hat, sehr ungern verläßt und glaubt, der wichtigen Direktion der Finanzen nicht genügen zu können. Herr Regierungsrath Kurz glaubt, in seinem vorgerückten Alter sich nicht wohl in eine neue Direktion hineinarbeiten zu können, und es scheint sogar, daß er entschlossen sei, aus dem Regierungsrathe zu treten, wenn er zum Finanzdirektor gewählt werden sollte. Zwar hat Herr Weber erklärt und die bestimmteste Zusicherung gegeben, daß er, wenn Herr Kurz die Finanzdirektion übernehme, bereit sei, dem in nächster Zeit aufzustellenden Finanzplan alle seine freie Zeit zu widmen, um Herrn Kurz die Aufgabe zu erleichtern. Die Kommission hätte dem Wunsche des Herrn Kurz gerne entsprochen und Herrn Kummer die Finanzdirektion übertragen, dieß ist aber bei dem gegenwärtigen Gesundheitszustande desselben unmöglich. Wenn nun die Kommission heute den dringenden Wunsch ausdrückt, Herr Kurz möchte sich bewegen lassen, die Direktion der Finanzen zu übernehmen, so soll dieß in dem Sinne geschehen, daß die Frage offen bleiben soll, nach der Rückkehr des Herrn Kummer im Frühjahr wo möglich eine andere Kombination zu treffen. Ein Provisorium aber, wie es gewünscht worden ist, kann die Kommission nicht empfehlen; denn es ist nothwendig, daß diese schwierige Direktion definitiv bestellt und nicht einige Wochen diesem, einige Wochen einem andern Mitgliede des Regierungsrathes übergeben werde. Gerade im gegenwärtigen Momente, wo mit Rücksicht auf die stattfindenden Ereignisse die Finanzdirektion in den Fall kommen könnte, eine bedeutende Thätigkeit entwickeln zu müssen, ist es durchaus nothwendig, daß diese Direktion definitiv besetzt sei. Ich spreche daher den Wunsch aus, Herr Kurz möchte angesichts einerseits der Zusicherung des Herrn Regierungspräsidenten und andererseits der Zusicherung, daß nach der Rückkehr des Herrn Kummer wo möglich eine andere Kombination getroffen werden soll, dem Wunsche der Kommission und des Regierungsrathes sowie der Situation Rechnung tragen. Wird nun der Vorschlag des Regierungsrathes und der Kommission im Schooße dieser Versammlung nicht bestritten, so glaube ich, es solle eine Abstimmung in globo stattfinden, sobald aber eine Abänderung

beantragt wird, so ist für jede Direktion eine besondere Abstimmung nothwendig.

Herr Präsident. Was den Modus der Abstimmung betrifft, so glaube ich, der Große Rath habe vollkommen freie Hand, eine geheime oder offene Abstimmung vorzunehmen. Das Reglement sagt in § 88: „Die dem Großen Rathe durch Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor; diese geschieht entweder mittelst ausgeheilter Stimmzettel oder durch das Ballotiren.“ Die Verfassung bezeichnet eine Reihe von Wahlen, welche der Große Rath vorzunehmen hat, so diejenigen der Regierungsräthe, der Oberrichter und dann namentlich auch diejenigen der Centralbeamten. Ein Gesetz bezeichnet nun diese Centralbeamten, nennt aber darunter die Direktoren nicht. Dieselben wurden deshalb bald in geheimer, bald in offener Abstimmung gewählt, und das letztere geschah namentlich dann, wenn es sich bloß um eine sog. provisorische Vertheilung handelte. Der Große Rath ist also in dieser Richtung vollkommen frei. Würde eine geheime Wahl beschlossen, so würde ich dann vorschlagen, dieselbe jedenfalls kollektiv vorzunehmen.

v. Sinner, Eduard. Als Mitglied der Kommission sehe ich mich auch zu einigen Bemerkungen veranlaßt und zwar namentlich, weil ich mit meiner Ansicht in der Kommission allein geblieben bin. Ich habe nämlich in der Kommission den Antrag gestellt, es möchte die Vertheilung der Direktionen unter die einzelnen Mitglieder des Regierungsrathes in der gleichen Weise geschehen, wie in der letzten Periode, mit einigen Abänderungen, die durch die Wahl neuer Mitglieder nothwendig geworden sind. Ich schlage vor, es seien die Direktionen in folgender Weise zu vertheilen:

Herr Kurz:	Innere.
„ Hartmann:	Gemeinde- und Armenwesen.
„ Weber:	Forsten, Domänen und Entsumpfungen.
„ Kilian:	Bauten.
„ Karlen:	Militär.
„ Joliffaint:	Eisenbahnen.
„ Teufcher:	Justiz, Polizei und Kirchenwesen.
„ Bodenheimer:	Erziehung.
„ Kummer:	Finanzen.

Herrn Kummer schlage ich als Finanzdirektor vor unter dem Vorbehalte, daß, so lange er wegen Krankheit dieser Direktion nicht vorstehen kann, die laufenden Geschäfte derselben durch ein anderes, vom Regierungsrathe zu bezeichnendes Mitglied, die wichtigeren Geschäfte dagegen, und dazu rechne ich namentlich das vierjährige Budget, durch einen Ausschuß des Regierungsrathes besorgt und vorberathen werden, wie dieß auch in letzter Zeit geschah. Die Gründe, welche mich bei diesem Vorschlage leiten, will ich hier nicht berühren, weil in der Kommission, nachdem mit der größten Offenheit und ohne irgend welchen Rückhalt die ganze Situation besprochen worden war, der Wunsch geäußert wurde, es möchte hier im Schooße des Großen Rathes diese Diskussion nicht wiederholt werden. Sie werden die Gründe hievon zu würdigen wissen. Es ist nicht möglich, in dieser Beziehung eine Ansicht zu begründen, ohne die positiven und negativen Eigenschaften der betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes zu betonen. Ich begnüge mich also mit der Bemerkung, daß mein Antrag durch den bestimmten Wunsch des Herrn Regierungsrath Kurz, seine bisherige Direktion zu behalten, und durch seine bestimmte Erklärung, die Direktion der Finanzen nicht übernehmen zu können, geleitet wird. Sie werden nun zu entscheiden haben, ob Sie ein Mitglied des Regierungsrathes, das seit 12 Jahren in dieser Behörde sitzt und mit Auszeichnung einer Direktion vorstand, die gewiß zu den wichtigeren gezählt werden kann und welche sowohl die Interessen der Landwirthschaft, als diejenigen der Industrie in hohem Maße berührt,

gegen seinen Willen von dieser Direktion entfernen und ihm eine Direktion, die seinem bisherigen Wirkungskreise ferne steht, übergeben wollen, in einem Alter, wo man sich nicht mehr so leicht in eine neue Sphäre hineinarbeiten kann, wie dieß vielleicht bei andern, jüngern Mitgliedern des Regierungsrathes der Fall ist. Ich begnüge mich also damit, den Antrag zu wiederholen, es möchten die Direktionen in der angegebenen Weise vertheilt werden. Zugleich bitte ich dringend, dem einmüthigen Antrag der Kommission beizupflichten, daß, sobald nicht Einstimmigkeit herrscht, über jede einzelne Direktion geheim abgestimmt werden möchte. Nach dem Vorschlage des Präsidiums würden die einzelnen Mitglieder der Versammlung ihre Wünsche nicht gehörig geltend machen können. Je nachdem die erste, zweite, dritte Direktion besetzt wird, werden die Ansichten der einzelnen Mitglieder für die spätern Direktionen modifizirt werden. Ich möchte deshalb über eine Direktion nach der andern abstimmen. Diese Ansicht wurde vor 4 Jahren auch durch unser gegenwärtiges Präsidium begründet, und damals wurde in dieser Weise vorgedirt.

Weber, alt-Oberrichter. Ich bin auch der Ansicht, die Vertheilung der Direktionen sei Sache des Großen Rathes, er solle die Direktoren wählen und zwar, wenn man will, kollektiv, wie es der Herr Präsident vorgeschlagen hat. Dann sind die Subtilitäten, das zarte Wesen gehoben; der Große Rath sagt einfach, wie er die Direktionen vertheilt wissen wolle, und damit ist die Sache abgethan. So hat man bis dahin diese Frage angesehen und zwar bereits seit 1831. Im § 65 des alten Großrathsreglementes war ausdrücklich vorgeschrieben, daß sämtliche Departementsmitglieder durch den Großen Rath in geheimer Wahl gewählt werden sollen. 1846 behielt man das frühere Großrathsreglement mit wenigen Abänderungen bei und fuhr auch fort, die Direktoren durch den Großen Rath wählen zu lassen. Auch nach dem neuen, 1865 in Kraft getretenen Großrathsreglement wurde in gleicher Weise vorgedirt. Ich habe mich gestern erkundigt, ob von 1846–1866 vielleicht ein anderer Modus beobachtet worden sei. Einige Mitglieder des Großen Rathes, die während dieser ganzen Zeit in demselben saßen, haben mir die Versicherung gegeben, daß es immer so gehalten worden sei. Positive Vorschriften haben wir keine. Weder in einem Gesetze, noch in der Verfassung heißt es, die Direktoren sollen in geheimer Wahl gewählt werden, wenn wir aber den Sinn und die Tragweite der Direktionen, wie sie sich jetzt ausgebildet haben, in's Auge fassen, so müssen wir uns überzeugen, daß die Direktoren sich in einer Doppelstellung befinden, indem sie zugleich Beamte und Mitglieder des Regierungsrathes sind. Nach dem § 46 der Verfassung sind die Direktionen niedergesetzt zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge; der gleiche Paragraph bestimmt, daß die nähere Organisation der Direktionen und eine allfällige Veränderung der Eintheilung der Verwaltung dem Gesetze überlassen werden könne. Dieß gilt aber nicht von den Kompetenzen, in Bezug auf welche die Verfassung deutlich redet. Gleichwohl hat es sich seither, weil eben gerne Jeder viel Meister ist, herausgestellt, daß die Direktionen mehr oder weniger selbstständige Kompetenzen erhalten haben. Ich mache aufmerksam auf die Kompetenzen, welche der Erziehungsdirektion durch das neue Primarschulgesetz erteilt worden sind, ferner auf die Kompetenzen der Finanzdirektion in Einkommenssteuersachen, wo der Finanzdirektor alle Streitigkeiten bis auf Fr. 50 endlich, ohne Berufung an den Regierungsrath entscheidet, also sogar Richter bis auf Fr. 50 ist. Ich will damit nur sagen, daß im Laufe der Zeit die Direktoren einen andern Charakter angenommen haben, und zwar sind sie Beamte geworden, „welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht,“ Beamte also, deren Ernennung die Verfassung

dem Großen Rathe als unübertragbar vorbehält. Da also die Direktoren nicht bloß Mitglieder der Regierung, sondern ihren Kompetenzen und Befugnissen nach gleichzeitig gewissermaßen selbstständige Centralbeamte sind, so müssen sie auch vom Großen Rathe gewählt werden. Nun sagt der § 88 des Großen Rathesreglements: „Die dem Großen Rathe durch Verfassung übertragenen Wahlen nimmt er in geheimer Abstimmung vor.“ Es müssen also die Direktoren in geheimer Abstimmung gewählt werden, wenn auch die Verfassung dieß nicht ausdrücklich sagt. Dieser Abstimmungsmodus ist übrigens der freisinnigere und insoweit der bessere, indem da Jeder nach seiner Ueberzeugung stimmen kann und keinen Einflüssen ausgesetzt ist. Diesen Grundsatz haben wir ja in der letzten Zeit auch für die Volksabstimmungen proklamirt. Ich wünsche also, daß eine geheime Wahl stattfindet. Dagegen bin ich einverstanden, daß, um Zeit zu gewinnen, alle Direktoren kollektiv gewählt werden.

Z y r o. Ich stelle den Antrag, die Direktoren in offener Abstimmung zu wählen. Wir haben heute und morgen so viele Wahlen zu treffen, daß wir, wenn es nicht absolut nöthig ist, nicht geheime Wahlen vornehmen wollen. Ich bin durch die angeführten Gründe, daß es sich hier um die Wahl von eigentlichen Centralbeamten handle, nicht belehrt worden. Die Vertheilung der Direktionen läßt sich nicht mit den Wahlen der Departementschefs in den 30er Jahren vergleichen. Es handelt sich im vorliegenden Falle lediglich um eine Arbeitszuteilung, wobei eine schriftliche Abstimmung sicher nicht nothwendig ist. Eine solche ist auch nicht nothwendig, um die Freiheit der Stimmgebung zu wahren. Die Gründe, welche für geheime Abstimmungen beim Volke sprechen, sind hier im Großen Rathe doch nicht in diesem Maße vorhanden, daß eine geheime Abstimmung nöthig wäre. Es soll sich Niemand scheuen, offen zu erklären, welches Mitglied des Regierungsrathes er mit den Funktionen dieser oder jener Direktion betrauen will.

Herr Präsident. Ich will nun erklären, wie ich zu verfahren gedenke, je nachdem Sie diesen oder jenen Abstimmungsmodus beschließen. Wird die offene Abstimmung beschlossen, so werde ich über eine Direktion nach der andern abstimmen lassen in der Weise, daß bei jeder Direktion angefragt wird, ob die Vorschläge vermehrt werden, worauf dann eine coordinirte Abstimmung über sämtliche vorgeschlagene stattfindet. Wird die geheime Wahl beschlossen, so haben Sie zu entscheiden, ob Sie eine Direktion nach der andern bestellen oder eine Kollektivwahl vornehmen wollen. Auch in dieser Beziehung hat der Große Rath vollständig freie Hand, namentlich nachdem vor 4 Jahren das Großen Rathesreglement abgeändert worden ist. Wenn ich damals eine andere Ansicht ausgesprochen habe, so müßte dieß vor der Abänderung des Großen Rathesreglements geschehen sein. Uebrigens macht man im Leben Fortschritte, und wir haben, namentlich im Abstimmungsweisen, seit 1866 Vieles gelernt. Ich bin überzeugt, daß bei einer Kollektivwahl die freie Stimmgebung besser gewahrt ist, als wenn eine Direktion nach der andern bestellt wird. Dabei ist jedoch der Fall vorzusehen, daß ein Mitglied für zwei Direktionen auf einen Stimmzettel geschrieben würde. In diesem Falle würde der zweite Name nicht gelten. Ferner ist der Fall ins Auge zu fassen, daß zwei Mitglieder für eine Direktion gewählt werden. In diesem Falle ist dasjenige als gewählt zu betrachten, welches mehr Stimmen erhalten hat, und wenn beide gleichviel Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet das Loos.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß nochmals die Ansicht der Kommission befürworten, daß nicht offene, sondern geheime Abstimmung stattfinden möchte. Ob

eine Direktion nach der andern bestellt oder eine Kollektivwahl vorgenommen werden solle, darüber hat sich die Kommission nicht ausgesprochen, und der Große Rath mag diese Frage entscheiden.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|-------------------------------------|-------------|
| 1. Eventuell für eine Kollektivwahl | Mehrheit. |
| 2. " " " Einzelwahl | Minderheit. |
| 2. Definitiv für geheime Wahl | Mehrheit. |
| " " " offene " | Minderheit. |

Nun vermehrt der Herr Präsident das Bureau durch 10 Sektionen von je zwei Mitgliedern und bezeichnet dazu die Herren:

1. Willi und Fürsprecher v. Känel.
2. Böffiger und Schori von Wohlten.
3. Chodat und v. Soumoens.
4. Rudolf Studer und Bütigkofler.
5. Rihs und Röhlißberger.
6. Herzog und Schori von Seedorf.
7. Kehrli von Ugenkorf und Lenz.
8. Bühlmann und Bürger von Sumiswald.
9. v. Groß und Frene.
10. Born und Knechtenhofer.

Herr Präsident. Bevor wir weiter gehen, möchte ich einen Vorschlag machen. Ich glaube, während die Stimmzähler im Vorzimmer die Stimmzettel erlesen, können wir hier in der Behandlung derjenigen Geschäfte fortfahren, welche nicht Diskussionen veranlassen können. Wir haben nämlich eine Reihe Einzelwahlen zu treffen. Die ordentlichen Stimmzähler würden dann hier im Saale die Aushheilung und Einsammlung der Stimmzettel besorgen, und zwei zu bezeichnende außerordentliche Stimmzähler würden diese Funktionen im Vorzimmer übernehmen.

Die Versammlung ist damit einverstanden und der Herr Präsident bezeichnet zu außerordentlichen Stimmzählern die Herren Kern und Gygaz von Bleienbach.

Bevor zur Wahl der Direktoren übergegangen wird, folgt noch die Behandlung des

Entlassungsgefuches des Herrn Großen Rathespräsidenten Stämpfli.

Herr Vizepräsident Brunner übernimmt den Vorsitz und eröffnet die Umfrage über dieses Entlassungsgefuch.

Weber, alt-Oberrichter. Ich möchte Herrn Stämpfli noch behalten.

Marti. Bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen halte ich es nicht für zweckmäßig, in der Person unseres Präsidenten, welches das allgemeine Zutrauen genießt, einen Wechsel eintreten zu lassen. Auf der andern Seite möchte ich Herrn Stämpfli aber auch nicht zwingen, seine Stelle beizubehalten; denn ich bin überzeugt, er würde eher aus dem Großen Rathe treten, als diese Stelle gegen seinen Willen bekleiden. Um nun die Ansicht des Herrn Weber mit der meinigen zu vereinigen, stelle ich den Antrag, das Entlassungsgefuchen bis zur nächsten ordentlichen Sitzung zu verschieben.

Der Große Rath genehmigt ohne Einsprache den Antrag des Herrn Marti.

Herr Vizepräsident (zu dem wieder eintretenden Herrn

Präsidenten Stämpfli). Der Große Rath hat einmüthig beschlossen, Ihr Entlassungsbegehren auf die nächste ordentliche Sitzung zu verschieben. Ich hoffe, das Vertrauen, welches in diesem Entscheide liegt, werde Sie bewegen, heute nicht weiter auf Ihrem Entlassungsgefuche zu beharren. Ich erfuche Sie deshalb, das Präsidium wieder zu übernehmen.

Stämpfli. Der Unterschied ist allerdings nicht groß, ob ich schon heute meine Stelle niederlege oder noch bis ans Ende der gegenwärtigen Session das Präsidium führe. Ich füge mich daher dem Entscheide des Großen Rathes unter der Voraussetzung, daß in der nächsten Session mein Gesuch erledigt werde. (Der Redner übernimmt den Vorsitz.)

Wahl der Direktoren.

Es werden 199 Stimmzettel ausgetheilt, wovon 195 wieder einlangen; das absolute Mehr ist somit 98.

Um diese Stimmzettel zu erlesen, begeben sich die 20 provisorischen Stimmzähler in's Vorzimmer, und es wird hierauf zur Behandlung weiterer Geschäfte geschritten.

Wahl eines Generalprokurators.

Von 121 Stimmenenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fürsprecher Eggli	92	Stimmen.
" Bezirksprokurator Züricher	20	"
" Fürsprecher Kasthofer	4	"
" " Hofer	1	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Fürsprecher Friedrich Eggli, in Büren.

Wahl eines Hypothekarkasseverwalters.

Von 114 Stimmenenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Pauli	109	Stimmen.
" Baumgart	1	"
" leer	4	"

Gewählt ist somit Herr Notar Samuel Pauli, der bisherige.

Wahl von Stabsoffizieren.

Zum Major der Infanterie der Reserve wird in offener Abstimmung, da die Kommission dem Vorschlage des Regierungsrathes beipflichtet und aus dem Schooße der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden, ernannt Herr Hauptmann und Aidemajor Joseph Gerster von Laufen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich nun noch um die Wahl von drei Majoren der Infanterie des Auszugs. Der erstvorgelegene, Herr Wagner, war schon früher vom Regierungsrathe zur Beförderung vorgeschlagen, damals fand aber die Großrathskommission, es solle Herr Wagner sich zuerst durch einen Militärdienst über seine Kenntniß der neuen Taktik und der neuen Waffe ausweisen. Er war nämlich früher eine Zeitlang vom Militärdienst aus Gesundheitsrücksichten dispensirt. Dem Begehren der Großrathskommission wurde nun seither entsprochen, und laut eingezogenen Erkundigungen vom Oberinstruktor und dem Instruktionsgehilfen, der noch diesen Morgen dem Präsidenten der Großrathskommission rapportirte, sowie zufolge eines heute Morgen eingelangten Briefes des Bataillonskommandanten, ist Herr Wagner, der gegenwärtig als Aidemajor den Dienst des Majors im Bat. 59 versieht, Ihnen angelegentlich zur Beförderung zu empfehlen. Der zweitvorgelegene ist der s. Z. bereits von Herrn v. Büren zur Beförderung vorgeschlagene Herr König, der gegenwärtig den Majordienst im Bat. 55 versieht, da der Major, Herr Sommer, aus Gesundheitsrücksichten nicht einrücken konnte. Da im Felddienste der Stab jedenfalls vollständig sein muß, so glaube ich keinen Anstand nehmen zu sollen, diesen Offizier zur Beförderung vorzuschlagen. An Platz des zum Kommandanten gewählten Herrn Francillon im Bat. 67 wurde vom Bataillonskommandanten Herr Bernier als Major vorgeschlagen, ein allseitig gebildeter, junger, tüchtiger Hauptmann. Sowohl die Militärdirektion als der Regierungsrath pflichteten diesem Vorschlage bei. Gestern langte eine Petition von mehreren Offizieren dieses auch im Aktivdienst befindlichen Bataillons ein mit dem Begehren, es möchte Herr Hauptmann Schilder zum Major befördert werden. Herr Schilder ist jedenfalls ein tüchtiger Hauptmann und guter Kompagniechef, nach eingezogenen Erkundigungen dürfte er aber weniger geeignet sein, eine größere Truppe zu führen. Auf den Wunsch mehrerer Offiziere des Bataillons lege ich insofern nicht so viel Gewicht, weil jeder Offizier niedrigeren Grades darin einen Schritt zur Beförderung erblickt, wenn in seinem Bataillon Mutationen erfolgen. Bei der letzten Instruktion, welche Herr Bernier mit den Rekruten machte, hat er die beste Note erhalten. Die Großrathskommission ist mit den Vorschlägen des Regierungsrathes einverstanden, und ich empfehle dieselben zur Genehmigung.

Funk, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt Namens derselben die Vorschläge des Regierungsrathes zur Annahme.

Da aus der Mitte der Versammlung die Vorschläge nicht vermehrt werden, so werden hierauf in offener Abstimmung zu Majoren der Infanterie des Auszugs ernannt:

- Herr Wagner, Eduard, von Bern, Hauptmann und Aidemajor im Bataillon 59.
 " König, Wilhelm, von Bern, Hauptmann und Aidemajor im Bataillon 55.
 " Bernier, Alfred Leon, von Bruntrut, in St. Zimmer, Hauptmann im Bataillon 69.

Es wird folgende

Mahnung

des Herrn Fahrni-Dubois verlesen:

Seitdem mit gezogenen Kanonen auf dem Thuner Waffenplatz geschossen wird, ist der Gemeindsbezirk und besonders

einige Gutsbesitzer von Thierachern höchstens gefährdet. Alle Klagen um Abhülfe fanden bis dahin nicht die leiseste Berücksichtigung, deshalb bleibt mir noch der Weg offen, unsere Regierung zu ersuchen, sie möchte dafür sorgen, so schneidendem Unbill Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Diese Mahnung wird ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Anzug

des Herrn Lehmann-Gunier betreffend Beschaffung der nöthigen Geldmittel für die außerordentlichen Zeitverhältnisse.
(Siehe Seite 287 hievor.)

Lehmann-Gunier. Der von mir gestern gestellte Anzug muß jetzt als erledigt betrachtet werden, da der Antrag der Staatswirthschaftskommission, es sei die Finanzdirektion zu beauftragen, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um den finanziellen Bedürfnissen zu entsprechen, vom Großen Rathe angenommen wurde. Ich füge daher nur noch die einzige Bemerkung bei, daß, wenn es nöthig sein sollte, zu diesem Zwecke ein Anleihen aufzunehmen, dieses im Auslande kontrahirt werden sollte; denn nach meinem Dafürhalten ist es unter den gegenwärtigen Umständen besser, Geld von auswärts herbeizuziehen, als es hier in einer Kasse zu nehmen, um es in eine andere zu legen.

Der Anzug wird somit ad acta gelegt.

Der Herr Präsident eröffnet hierauf das Resultat des ersten Wahlganges für die

Vertheilung der Direktionen.

(Siehe Seite 300 hievor.)

Direktion des Innern.

Von 195 Stimmenden haben erhalten:

Herr Karlen	95 Stimmen.
„ Kurz	89 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Für diese Direktion ergab somit der Wahlgang kein definitives Resultat.

Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

Gewählt ist Herr Regierungsrath Hartmann mit 181 Stimmen.

Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Gewählt ist Herr Regierungsrath Leuscher mit 183 Stimmen.

Direktion der Finanzen.

Gewählt ist Herr Regierungsrath Kurz mit 100 Stimmen.

Direktion der Domänen und Forsten und der Entschumpfungen.

Gewählt ist Herr Regierungspräsident Weber mit 179 Stimmen.

Direktion der Erziehung.

Gewählt ist Herr Regierungsrath Nummer mit 123 Stimmen.

Direktion des Militärs.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Karlen	96
„ Kilian	88

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Der Wahlgang ergab somit kein definitives Resultat für diese Direktion.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bodenheimer	95
„ Kilian	89

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Auch für diese Direktion erzeugte der Wahlgang kein definitives Resultat.

Direktion der Eisenbahnen.

Gewählt ist Herr Regierungsrath Jolissaint mit 178 Stimmen.

Herr Präsident. Es sind also noch die Direktionen des Innern, des Militärs und der öffentlichen Bauten zu besetzen, und zur Disposition stehen noch die Herren Karlen, Kilian und Bodenheimer.

v. Sinner, Eduard. Es scheint mir, so lange nicht die ganze Operation beendigt ist, bleiben nicht nur die drei Mitglieder zur Disposition. Herr Regierungsrath Kurz ist auch für die Direktion des Innern in der Wahl.

Herr Präsident. Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Herr Kurz ist bereits der Finanzdirektion zugetheilt und kann für eine andere Direktion nicht mehr in Frage kommen.

Zweiter Wahlgang.

Es werden 188 Stimmzettel ausgeheilt, wovon 183 wieder einlangen. Absolutes Mehr 92. Während des Erlesens der Stimmzettel werden weitere Geschäfte behandelt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird:

1) dem Georg Renner, von Hagenau, im Elsaß, seine 10 monatliche Korrektionshausstrafe in Kantonsverweisung umgewandelt;

2) dem August Monot der Rest seiner 6 jährigen Zuchthausstrafe erlassen ;

3) der Anna Schenk, geb. Nacht, der Rest ihrer 1 jährigen Zwangsarbeitsstrafe erlassen ;

4) der Elisabeth Eggli, geb. Scheidegger, der Rest ihrer 1 jährigen Zuchthausstrafe erlassen ;

5) dem Christ. Winzenried der letzte Viertel seiner 3 jährigen Zuchthausstrafe erlassen ;

6) dem Christ. v. Känel, gew. Lehrer zu Belp, der Rest seiner 18 monatlichen Zuchthausstrafe erlassen.

Eröffnung des Resultats des zweiten Wahlganges für die Vertheilung der Direktionen.

Von 183 Stimmenden haben erhalten :

Direktion des Innern.

Herr Karlen	82 Stimmen.
" Bodenheimer	74 "

Direktion des Militärs.

Herr Karlen	88 Stimmen.
" Kilian	79 "

Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Kilian	90 Stimmen.
" Bodenheimer	84 "

Der Wahlgang ist somit ohne definitives Resultat geblieben.

Der Herr Präsident schlägt vor, für die fernern Skrutinien zur Einzelwahl überzugehen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Direktion des Innern.

Dritter Wahlgang.

Von 157 Stimmenden erhalten :

Herr Bodenheimer	72 Stimmen.
" Karlen	68 "
" Kilian	12 "

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zu einem fernern Wahlgange geschritten.

Herr Kilian fällt aus der Wahl.

Vierter Wahlgang.

Von 181 Stimmenden erhalten :

Herr Bodenheimer	93 Stimmen.
" Karlen	88 "

Gewählt ist also Herr Regierungsrath Bodenheimer.

Direktion des Militärs.

Dritter Wahlgang.

Von 190 Stimmenden erhalten :

Herr Karlen	138 Stimmen.
" Kilian	52 "

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Karlen.

Direktion der öffentlichen Bauten

Diese Direktion fällt nun dem letzten disponibeln Mitgliede des Regierungsrathes, Herrn Regierungsrath Kilian, zu.

In Bezug auf die weitem Wahlverhandlungen fallen 3 Motionen :

1. Die Stimmzettel für die Obergerichter-, Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenwahlen auszuthemen und einzusammeln und sodann die heutige Sitzung zu schließen. (Antrag des Herrn Präsidenten.)

2. Heute bloß noch die Stimmzettel für die Obergerichterwahlen auszuthemen und einzusammeln und dann abzubrechen. (Antrag des Herrn v. Goumoens.)

3. Heute jedenfalls die Obergerichterwahlen zu beenden, die Stimmzettel für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenwahlen dagegen bloß auszuthemen und einzusammeln. (Antrag des Herrn Fürsprecher Hofer.)

Abstimmung.

Für den Antrag 3	93 Stimmen.
" die Anträge 1 und 2	64 "

Wahl von acht Mitgliedern des Obergerichtes

an der Stelle der im Austritte befindlichen Herren Marti, Gerwer, Egger, Gatschet, Favrot, Garnier, Burri und Leuenberger.

Ausgetheilt	198 Stimmzettel.
Eingelangt	196 "
Absolutes Mehr	99 Stimmen.

Es wird beantragt, auf obigen Beschluß zurückzukommen und nach Austheilung und Einsammlung der Stimmzettel für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenwahlen die Sitzung zu schließen.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf obigen Beschluß	129 Stimmen.
Dagegen	3
Für den ihm substituirtten Antrag	Mehrheit.
Für Beendigung der Obergerichterwahlen	Minderheit.

Die eingelangten 196 Stimmzettel für die Obergerichterwahlen werden versiegelt und dem Bureau übergeben.

Byro stellt den Antrag, eine Nachmittagsitzung zu halten und die ganze Wahloperation heute zu vollenden.

Abstimmung.

Für diesen Antrag	Minderheit.
-------------------	-------------

Wahl sämtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Ausgetheilt	176 Stimmzettel.
Eingelangt	176 "
Absolutes Mehr	89 Stimmen.

Die Stimmzettel werden versiegelt und dem Bureau übergeben.

Därendinger, Ducommun, Egger, Kaspar; Engel, Folletete, Friedli, Geiser-Leuenberger, v. Gonzenbach, v. Grünigen, Henzelin, Herren, Heß, Hoffstetter, Keller, Kohli, Johann; Leibundgut, Meister, Müller, Albert; Nußbaum, Neber, Renfer in Bözingen, Rigenthaler, Ruchti, Salchli, Scheidegger, Schertenleib, Schori, Vendidht; Schrämlt, Seiler, Sommer, Samuel; Spycher, Johann; Stämpfli, Christen; v. Steiger, Straub, Zürcher.

Wahl sämtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

Ausgetheilt	176 Stimmzettel.
Eingelangt	173 "
Absolutes Mehr	87 Stimmen.

Auch diese Stimmzettel werden versiegelt und dem Bureau zugestellt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Als provisorische Stimmzähler zur Unterstützung der ordentlichen funktionieren auch heute die Herren Gygax, v. Boumoens und Kernen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Tagesordnung:

Ergebniß der Wahl von acht Mitgliedern des Obergerichts.

Der Herr Präsident eröffnet das Resultat des gestern vorgenommenen ersten Wahlganges. Demzufolge haben von 196 Stimmenden erhalten:

Herr Obergerichter Leuenberger	192 Stimmen.
" " Egger	187 "
" " Gatschet	177 "
" " Favrot	176 "
" " Marti	170 "
" Fürsprecher Teuscher in Thun	126 "
" " Dr. Verch in Wangen	122 "
" " Antoine in Courtelary	106 "
" Obergerichter Garnier	82 "
" " Serwer	78 "
" Gerichtspräsident Lindt	78 "
" Obergerichter Burri	32 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Es sind also gewählt die Herren Leuenberger, Egger, Gatschet, Favrot, Marti, Teuscher, Verch und Antoine.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 27. Juli 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Stämpfli.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren v. Erlach, Feune, Geißbühler, Hänni, Hennemann, Joliat, Joost, König, Gustav; Kummer, Lehmann in Langnau, Ott, Roth in Wangen, Schwab, v. Sinner, Rudolf; Sterchi, Winzenried; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Brand, v. Büren, Burri, Joh.;

Ergebniß der Regierungsstatthalterwahlen.

Ausgetheilt	176 Stimmzettel.
Eingelangt	176 "
Absolutes Mehr	89 Stimmen.

Marberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Näf, Niklaus, Regierungsstatthalter, in Marberg.
2. " Bucher, Niklaus, Gerichtspräsident, in Dettligen.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr v. Känel, Joh., Handelsmann, in Aarberg.
2. " Stämpfli, Jakob, alt-Großrath, in Schwanden.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Känel	172
" v. Känel	2
" Stämpfli	1

Gewählt ist also Herr Nikolaus Känel, bisheriger Regierungstatthalter.

Aarwangen.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Geiser, Gottlieb, Regierungstatthalter in Langenthal.
2. " Egger, Jakob, Notar, in Aarwangen.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Gugelmann, Kommandant, in Langenthal.
2. " Käfer, älter, alt-Großrath, in Aarwangen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Geiser	174
" Egger	1

Gewählt ist also Herr Gottl. Geiser, bisheriger Regierungstatthalter.

Bern.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr v. Wattenwyl, Alb., bish. Reg.-Statthalter, in Bern.
2. " Stämpfli, Chr., Großrath, in Uetligen.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Etter, Amtsverweser, in Fegikofen.
2. " Bircher, Untersuchungsrichter, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr v. Wattenwyl	167
" Etter	4
" Stämpfli	1
" Bircher	1

Gewählt ist also Herr Alb. v. Wattenwyl, bisheriger Regierungstatthalter.

Biel.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Kuhn, Karl, bish. Regierungstatthalter, in Biel.
2. " Blösch, Gustav, Fürsprecher, in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Schöni, alt-Regierungstatthalter, in Biel.
2. " Länbler, Amtsverweser, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Kuhn	174
" Schöni	1

Gewählt ist also Herr Karl Kuhn, bisheriger Regierungstatthalter.

Büren.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Stauffer, Joh., bish. Reg.-Statthalter, in Büren.
2. " Burri, Fried., Gerichtspräsident, in Büren.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Zingg, Stephan, alt-Großrath, in Büren.
2. " Haslebacher, Handelsmann, in Büren.

Gewählt ist mit 174 Stimmen Herr Joh. Stauffer, bisheriger Regierungstatthalter.

Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Wynistorf, Joh., Fürsprecher in Burgdorf.
2. " Gosteli, Joh. Jak., Gerichtspräsident in Burgdorf.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Bütigkofen, Amtsverweser, in Kirchberg.
2. " Schertenleib, Großrath, in Oberburg.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Wynistorf	172
" Gosteli	1
" Bütigkofen	1

Gewählt ist also Herr Fürsprecher Joh. Wynistorf, in Burgdorf.

Courtelary.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Desvoignes, Jerome, Regierungstatthalter, in Courtelary.
2. " Chopard, Gustav, Amtsverweser, in Sonwillier.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Ducommun, Heinrich, alt-Großrath, in St. Immer.
2. " Jeanguenin, Fried., Maire, in Courtelary.

Gewählt ist mit 174 Stimmen Herr Jerome Desvoignes, bisheriger Regierungstatthalter.

Delsberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Pallain, Joseph, Regierungstatthalter in Delsberg.
2. " v. Grandvillers, Konr., Gerichtspräsident in Delsberg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Joliat, Heinrich Joseph, Amtsverweser, in Glovelier.
2. " Helg, Maire, in Delsberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Pallain	153
" v. Grandvillers	17
" Helg	2
" Joliat	1

Gewählt ist also Herr Joseph Pallain, bisheriger Regierungstatthalter.

Gewählt ist also Herr Wend. Schlub, bisheriger Regierungstatthalter.

Freibergen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Morel, Franz, gew. Amtsverweser, in Malnuit.
2. " Kalmann, Konrad, Reg.-Statthalter, in Saignelegier.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Borruat, brigadier-forestier, in Saignelegier.
2. " Borne, Maire, in Epauvillers.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Morel	71
" Borruat	68
" Kalmann	31

Für diesen Amtsbezirk lieferte also der Wahlgang kein definitives Resultat.

Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Sigri, Gustav, Regierungstatthalter, in Erlach.
2. " Bangerter, Felix, Gerichtspräsident, in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kocher, Fr. Alex., Notar, in Erlach.
2. " Moosmann, Joh., Notar, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Sigri	170
" Bangerter	1
" Kocher	1
" Moosmann	1

Gewählt ist also Herr Gustav Sigri, bisheriger Regierungstatthalter.

Frutigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Jungen, Daniel, Regierungstatthalter, in Frutigen.
2. " Thönen, Abr., alt-Großrath, in Frutigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Nieder, alt-Großrath, in Adelboden.
2. " Hännli, Amtschreiber, in Frutigen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Jungen	167
" Thönen	3
" Nieder	3

Gewählt ist also Herr Daniel Jungen, bisheriger Regierungstatthalter.

Fraubrunnen:

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Schlub, Wend., Reg.-Statthalter, in Fraubrunnen.
2. " Iseli, Wend., Gerichtspräsident, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kehrl, Großrath, in Ugenstorf.
2. " Burkhalter, Amtsverweser, in Fraubrunnen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Schlub	174
" Kehrl	1

Interlaken.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Ritschard, Chr., Regierungstatthalter, in Matten.
2. " Schärz, Heinrich, Gerichtspräsident, in Interlaken.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Flück, Großrath, in Brienz.
2. " Wyder, Amtschreiber, in Interlaken.

Gewählt ist mit 175 Stimmen Herr Christ. Ritschard, bisheriger Regierungstatthalter.

K o n o l f i n g e n .

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Keller, Joh., Regierungsstatthalter, in Wyl.
2. " Dähler, Jakob, Großrath, in Dppligen.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Niem, Nationalrath, in Kiesen.
2. " Rußbaum, Notar, in Worb.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Keller	170
" Dähler	2
" Niem	2

Gewählt ist also Herr Joh. Keller, bisheriger Regierungsstatthalter.

M ü n s t e r .

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Petent, Ludwig, Unterförster, in Chatelat.
2. " Germiquet, Jakob, Notar, in Münster.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Gobat, Aimé, Großrath, in Cremines.
2. " Frossard, Gerichtspräsident, in Münster.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Petent	170
" Germiquet	3
" Gobat	1

Gewählt ist also Herr Ludwig Petent, Unterförster in Chatelat.

L a u f e n .

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Botteron, Adolf, alt-Großrath, in Laufen.
2. " Kaiser, Nikl., Großrath, in Grellingen.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Fleury, Amtsverweser, in Laufen.
2. " Gerster, Handelsmann, in Laufen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Botteron	90
" Fleury	80

Gewählt ist also Herr Adolf Botteron, alt-Großrath in Laufen.

N e u e n s t a d t .

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Jmer, Fried., Regierungsstatthalter, in Neuenstadt.
2. " Jmer, Florian, Maire, in Neuenstadt.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Rebel, Nationalrath, in Neuenstadt.
2. " Koffel, Großrath, in Sonvillier.

Gewählt ist mit 173 Stimmen Herr Fried. Jmer, bisheriger Regierungsstatthalter.

L a u p e n .

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Herren, Sam., bish. Reg. Statthalter, in Laupen.
2. " Freiburghaus, Joh., Notar, in Laupen.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr König, Großrath, in Neuenegg.
2. " Kocher, Amtschreiber, in Laupen.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Herren	169
" Freiburghaus	2
" König	1

Gewählt ist also Herr Sam. Herren, bisheriger Regierungstatthalter.

N i d a u .

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Biedermann, Samuel, Amtsverweser, in Jenz.
2. " Funk, Alex., Großrath, in Nidau.

Vorschlag des Regierungsrathes :

1. Herr Engel, Gabriel, Gerichtspräsident, in Nidau.
2. " Lehmann, Armeninspektor, in Bellmund.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Biedermann	162
" Funk	7
" Engel	3
" Lehmann	1

Gewählt ist also Herr Samuel Biedermann, Amtsverweser, in Jenz.

Oberhasle.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Dttb, Balth., Reg.-Statthalter, in Meiringen.
2. " Mägeli, Heinr., Amtsverweser, in der Golderen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Bircher, Arzt, in Meiringen.
2. " Abplanalp, Gemeindevorsteher, in Meiringen.

Gewählt ist mit 175 Stimmen Herr Balth. Dttb, bisheriger Regierungstatthalter.

Bruntrut.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Frote, Jos., Reg.-Statthalter, in Bruntrut.
2. " Girardin, Peter, Kommandant, in Bruntrut.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Paulet, Grundsteuerdirektor, in Bruntrut.
2. " Ecabert, alt-Großrath.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Frote	155
" Girardin	13
" Paulet	1
" Ecabert	1

Gewählt ist also Herr Jos. Frote, bisheriger Regierungstatthalter.

Saanen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr v. Grünigen, Johann Gottlieb, Amtsnotar, in Saanen-Dorf.
2. " Reichenbach, Joh. Sam., bish. Reg.-Statthalter, in Saanen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr v. Grünigen, Gabr., Lehrer, am Ostaad.
2. Linder, alt-Amtsrichter, in Ostfeld.

Es haben Stimmen erhalten.

Herr Reichenbach	108
" v. Grünigen, Joh. Gottl.	53
" Linder	7
" v. Grünigen, Gabr.	6

Gewählt ist also Herr Joh. Sam. Reichenbach, bisheriger Regierungstatthalter.

Schwarzenburg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Mischler, Christ., Reg.-Statthalter, in Schwarzenburg.
2. " Kohli, Ulrich, Großrath, in Schwendi.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Pfister, Rechtsagent, in Schwarzenburg.
2. " Zbinden, Armeninspektor, an der Halde in Schwarzenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Mischler	144
" Kohli	31

Gewählt ist also Herr Christ. Mischler, bisheriger Regierungstatthalter.

Seftigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Berger, Christ., bisheriger Regierungstatthalter, in Belp.
2. " Straub, Friedr., Vize-Gerichtspräsident in Belp.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Lütthi, Bend., in der Heiteren, bei Belp.
2. " Hofmann, alt-Großrath, in Helgisried.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Berger	171
" Straub	2
" Lütthi	1

Gewählt ist also Herr Christ. Berger, bisheriger Regierungstatthalter.

Signau.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Frank, Chr., Reg.-Statthalter, in Langnau.
2. " Wyß, Ludwig, Amtsverweser, in Langnau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Haldimann, Notar, in Eggimyl.
2. " Brand, Amtschreiber, in Langnau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Frank	172
" Wyß	1
" Brand	1

Gewählt ist also Herr Christ. Frank, bisheriger Regierungstatthalter.

Obersimmenthal.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Imobersteg, Gottl., Regierungstatthalter, in Boltigen.
2. „ Imobersteg, Chr., Amtschreiber, in Blankenburg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Negertter, Joh., Amtsverweser, in Boltigen.
2. „ Imobersteg, Großrath, in St. Stephan.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Imobersteg, Gottlieb	173
„ Imobersteg, Amtschreiber	1

Gewählt ist also Herr Gottlieb Imobersteg, bisheriger Regierungstatthalter.

Niedersimmenthal.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Rebmann, Joh., Regierungstatthalter, in Erlenbach.
2. „ Dr. Schmid, Arzt, in Wimmis.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Kammer, Amtsverweser, in Wimmis.
2. „ Müller, Jakob, alt-Großrath, in Weissenburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Rebmann	170
„ Müller	2
„ Schmid	1
„ Kammer	1

Gewählt ist also Herr Joh. Rebmann, bisheriger Regierungstatthalter.

Thun.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Monnard, Sam., bisheriger Regierungstatthalter, in Thun.
2. „ Kernen-Studer, Arnold, Handelsmann, in Thun.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Engemann, Karl, Fürsprecher, in Thun.
2. „ Gerber, Chr., Großrath, in Steffisburg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Monnard	170
„ Kernen-Studer	5

Gewählt ist also Herr Samuel Monnard, bisheriger Regierungstatthalter.

Trachselwald.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Affolter, Jakob, Regierungstatthalter, in Trachselwald.
2. „ Bucher, Joh., Gerichtspräsident, in Trachselwald.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Burger, Amtsverweser, in Sumiswald.
2. „ Scheurer, Fürsprecher, in Sumiswald.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Affolter	172
„ Bucher	1
„ Burger	1

Gewählt ist also Herr Jakob Affolter, bisheriger Regierungstatthalter.

Wangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Leu, Joh. Jak., bisheriger Regierungstatthalter, in Wangen.
2. „ Böffiger, Joh., Großrath, in Rötthenbach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Sollberger, Amtsverweser, in Wangen.
2. „ Gygax, Großrath, im Böhl, bei Wangen.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Leu	166
„ Böffiger	8

Gewählt ist also Herr Joh. Jakob Leu, bisheriger Regierungstatthalter.

Ergebniß der Gerichtspräsidentenwahlen.

Ausgetheilt	176	Stimmzettel.
Eingelangt	173	„
Absolutes Mehr 87 Stimmen.		

Narberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Bucher, Niklaus, Gerichtspräsident, in Dettligen.
2. „ Käz, Niklaus, Reg.-Statthalter, in Narberg.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr v. Känel, Peter, Fürsprecher, in Narberg.
2. „ Arn, Bend., Fürsprecher, in Narberg.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bucher	171
„ v. Känel	2

Gewählt ist also Herr Nikolaus Bucher, bisheriger Gerichtspräsident.

Arwangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Kellerhals, Joh., bisheriger Gerichtspräsident, in Arwangen.
2. „ Pfister, Sam., Fürspr., in Langenthal.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Kilchenmann, J., Notar und Rechtsagent, in Herzogenbuchsee.
2. „ Häzler, Andr., Notar und Rechtsagent, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Kellerhals	168
„ Pfister	3
„ Kilchenmann	1

Gewählt ist also Herr Joh. Kellerhals, bisheriger Gerichtspräsident.

Bern.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Beerleder, Alb., Fürspr., in Bern.
2. „ Walther, Christ., alt-Großrath, in Studisshaus.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Schaller, Joh., Fürsprecher, in Bern.
2. „ Scheurer, Alfred, Fürsprecher, in Sumiswald.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Beerleder	92
„ Schaller	78
„ Walther	1

Gewählt ist also Herr Alb. Beerleder, Fürsprecher, in Bern.

Biel.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Blösch, Gustav, Fürsprecher, in Biel, der bisherige.
2. „ Kuhn, Karl, Reg.-Statthalter, in Biel.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Schwab, Joh., Fürspr., in Nidau.
2. „ Bügel, Wilhelm, Notar, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Blösch	172
„ Kuhn	1
„ Schwab	1

Gewählt ist also Herr Gustav Blösch, in Biel, bish. Gerichtspräsident.

Büren.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Burri, Friedr., Gerichtspräsident, in Büren.
2. „ Stauffer, Joh., Reg.-Statthalter, in Büren.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Kummer, Karl Fried., Fürsprecher, in Biel.
2. „ Mioth, Fried., Notar, in Nidau.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Burri	172
„ Stauffer	1

Gewählt ist also Herr Fried. Burri, bisheriger Gerichtspräsident.

Burgdorf.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Gosteli, Joh. Jakob, Gerichtspräsident, in Burgdorf.
2. „ Wynistorf, Joh., Fürspr., in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Dr. Wildbolz, Adolf, Fürspr., in Bern.
2. „ Bracher, Joh., Notar, in Burgdorf.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gosteli	171
„ Bracher	1

Gewählt ist also Herr Joh. Jakob Gosteli, bisheriger Gerichtspräsident.

Courtelary.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Heitsch, Franz Jos., Gerichtspräsident, in Courtelary.
2. „ Marchand, Adolf, Notar, in Renan.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Koller, Peter Jos., Fürsprecher, in Münster.
2. „ Frene, Adolf, Fürsprecher, in St. Immer.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Heitsch	167
„ Koller	2

Gewählt ist also Herr Franz Jos. Heitsch, bisheriger Gerichtspräsident.

Delsberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr v. Grandvillers, Konrad, Gerichtspräsident, in Delsberg.
2. „ Vermeille, Aug., Fürspr., in Delsberg.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Kasthofer, Wilhelm, Gerichtspräsident, in Bruntrut.
2. „ Farine, Jakob Alois, Fürspr., in Courroug.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr v. Grandvillers	94
„ Farine	72
„ Kasthofer	5

Gewählt ist also Herr Konrad v. Grandvillers, bisheriger Gerichtspräsident.

Erlach.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Bangerter, Gerichtspräsident, in Erlach.
2. „ Sigri, Gustav, Reg.-Statthalter, in Erlach.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Hoffmann, Joh., Fürsprecher, in Bern.
2. „ Moosmann, Joh., Notar und Cand. jur., in Bern.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Bangerter	95
„ Moosmann	71
„ Hoffmann	4
„ Sigri	1

Gewählt ist also Herr Felix Bangerter, bisheriger Gerichtspräsident.

Fraubrunnen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Iseli, Wendicht, Gerichtspräsident, in Fraubrunnen.
2. „ Schlub, Wend., Reg.-Statthalter, in Fraubrunnen.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Häberli, Karl Rud., Fürsprecher, in Bern.
2. „ Kehrli, Fried., Rechtsagent, in Ugenstorf.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Iseli	170
„ Häberli	2

Gewählt ist also Herr Wend. Iseli, bisheriger Gerichtspräsident.

Freibergen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Gattin, Anton, Vice-Gerichtspräsident, in Saigne-légier.
2. „ Broffard, Justin, Gerichtspräsident, in Saigne-légier.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Cuenat, Heinrich, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. „ Roffé, Jos., Notar, in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Gattin	72
„ Roffé	72
„ Broffard	28
„ Cuenat	1

Der Wahlgang ergab somit für diesen Amtsbezirk kein definitives Resultat.

Frutigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Allenbach, Peter, bish. Gerichtspräsident, in Frutigen.
2. „ Linder, Joh., Großrath, in Reichenbach.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Hürner, Gottfr., Fürsprecher, in Frutigen.
2. „ Wirth, Joh., Notar und Amtsrichter, in Thun.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Allenbach	169
„ Linder	2
„ Hürner	1

Gewählt ist also Herr Peter Allenbach, bisheriger Gerichtspräsident.

Interlaken.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Schärz, Heinrich, Gerichtspräsident, in Interlaken.
2. „ Ritschard, Christ., Reg.-Statthalter, in Interlaken.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Michel, Fried., Fürsprecher, in Armühle.
2. „ Ritschard, Joh., Fürsprecher, in Interlaken.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Schärz	169
" Joh. Ritschard	3
" Christ. Ritschard	1
" Michel	1

Gewählt ist also Herr Heinrich Schärz, bisheriger
Gerichtspräsident.

Konolfingen.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Gerber, Bend., Amtsrichter, in Wyl.
2. " Keller, Joh., Regierungstatthalter, in Wyl.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Stettler, R. G., Fürsprecher, in Bern.
2. " Rußbaum, Chr., Notar, in Worb.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Gerber	166
" Stettler	3
" Keller	2
" Rußbaum	2

Gewählt ist also Herr Bend. Gerber, Amtsrichter, in
Wyl.

Laufen.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Meuri, Joseph, Gerichtspräsident, in Laufen.
2. " Hartmeyer, Anton, Gemeindevorstand, in Laufen.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Rem, Jos. Theod., Fürsprecher, in Laufen.
2. " Matti, Rud., Notar, in St. Immer.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Meuri	170
" Hartmeyer	1

Gewählt ist also Herr Joseph Meuri, bisheriger Ge-
richtspräsident.

Laupen.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Lütthi, Jakob, Gerichtspräsident, in Laupen.
2. " Wenger, Sam., Regt., in Laupen.

Tagblatt des Obren Rathes 1870.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Seiler, Fried., Fürsprecher, in Bern.
2. " Stoos, Sam., Not. und Cand. jur., in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Lütthi	171
" Wenger	2

Gewählt ist also Herr Jakob Lütthi, bisheriger Ge-
richtspräsident.

Münster.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Germiquet, Jakob, Notar, in Münster.
2. " Erard, Joseph, Amtsgerichtsschreiber, in Münster.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Dr. Gobat, Ab., Fürsprecher, in Delsberg.
2. " Matthée, Kaver, Amtsschreiber, in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Germiquet	167
" Gobat	3
" Matthée	1

Gewählt ist also Herr Germiquet, Notar, in Münster.

Neuenstadt.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Tschiffely, Heinrich, Fürsprecher, in Neuenstadt.
2. " Koffel, A. Constant, Großrath, in Sonvillier.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Steulet, Basique, Fürsprecher, in Delsberg.
2. " Belrichard, Paul Arnold, Fürsprecher, in Neuenstadt.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Tschiffely	91
" Koffel	80
" Belrichard	2

Gewählt ist also Herr Heinrich Tschiffely, Fürsprecher,
in Neuenstadt.

Nidau.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Bangerter, Felix, Gerichtspräsident, in Erlach.
2. " Engel, Gabriel, Gerichtspräsident, in Twann.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Funk, Eduard, Fürsprecher, in Ribau.
2. " Rihs, Alex. Eman., Notar, in Safnern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Bangerter	164
" Engel	5
" Funk	2

Gewählt ist also Herr Felix Bangerter, Gerichtspräsident, in Erlach.

Oberhasle.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Glatthard, Kaspar, Gerichtspräsident, in Bottigen.
2. " Glatthard, Joseph, Rechtsagent, in Meyringen.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Alt, Jakob, Fürsprecher, in Wangen.
2. " Tännler, Simon, Notar, in Biel.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Glatthard, Kaspar	171
" Alt	2
" Glatthard, Joseph	1

Gewählt ist also Herr Kaspar Glatthard, bisheriger Gerichtspräsident.

Bruntrut.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Migy, Paul, Fürsprecher, in Bruntrut.
2. " Metthée, Joh. Bapt., Notar, in Bruntrut.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Frossard, Julius, Gerichtspräsident, in Münster.
2. " Schwärzlin, Ludwig, Fürsprecher, in Bruntrut.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Metthée	88
" Migy	84
" Frossard	1

Gewählt ist also Herr Joh. Bapt. Metthée, Notar, in Bruntrut.

Saanen.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Romang, Joh. Pet., bisheriger Gerichtspräsident, in Saanen.
2. " Würsten, Sam., Amtsverweser, in Saanen.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Gasser, Christ., Fürsprecher, in Thun.
2. " Weber, Bernhard, Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Romang	152
" Gasser	11
" Würsten	10

Gewählt ist also Herr Joh. Peter Romang, bisheriger Gerichtspräsident.

Schwarzenburg.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Kohli, Karl, Notar in Bern.
2. " Salvisberg, Nikl., Amtsnotar, in Schwarzenburg.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Zbinden, Christ., Not. und Cand. jur., in Bern.
2. " Harnisch, Joh., Notar, in Schwarzenburg.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Kohli	95
" Zbinden	77
" Harnisch	1

Gewählt ist also Herr Karl Kohli, Notar, in Bern.

Seftigen.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Straub, Fried., Vice-Gerichtspräsident in Belp.
2. " Berger, Chr., Regierungstatthalter in Belp.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Zahnd, Chr., Fürsprecher, in Belp.
2. " Wytttenbach, Chr., Notar, in Kirchdorf.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Straub	165
" Zahnd	5
" Berger	2

Gewählt ist also Herr Friedrich Straub, Vice-Gerichtspräsident, in Belp.

S i g n a u.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Siegenthaler, Daniel, Gerichtspräsident, in Langnau.
2. " Lanz, Joh., Notar, in Langnau.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Berger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern.
2. " Harnisch, Alb. Ferd., Fürsprecher, in Langenthal.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Siegenthaler	161
" Berger	6
" Harnisch	4
" Lanz	1

Gewählt ist also Herr Daniel Siegenthaler, bisheriger Gerichtspräsident.

T h u n.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Tschanz, Fried., Gerichtspräsident, in Thun.
2. " Braun, Ulrich, Notar, in Thun.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Teufcher, Karl, Fürsprecher, in Thun.
2. " Spring, Rud. Sam., Fürsprecher, in Thun.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Tschanz	165
" Teufcher	4
" Spring	1

Gewählt ist also Herr Fried. Tschanz, bisheriger Gerichtspräsident.

O b e r s i m m e n t h a l.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Bach, Bend., Gerichtspräsident, in Zweisimmen.
2. " Negenter, Joh., Wirth, in Reidenbach.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Begert, Fried., Fürsprecher, in Steffisburg.
2. " Hiltbrand, David, Rechtsagent, in Thun.

Gewählt ist mit 172 Stimmen Herr Bendicht Bach, bisheriger Gerichtspräsident.

T r a c h s e l w a l d.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Bucher, Joh., Gerichtspräsident in Trachselwald.
2. " Affolter, Jakob, Reg.-Statthalter, in Trachselwald.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Kasthofer, Wilhelm, Gerichtspräsident in Bruntrut.
2. " Steck, Fried. Alb., jr., Fürsprecher, in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Bucher	172
" Kasthofer	1

Gewählt ist also Herr Joh. Bucher, bisheriger Gerichtspräsident.

N i e d e r s i m m e n t h a l.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Müzenberg, Abraham, Gerichtspräsident in Spiez.
2. " Kernnen, Joh., alt-Amtsrichter, in Reutigen.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Christen, Joh. Gottl., Fürsprecher, in Wimmis.
2. " Wälti, Gottl., Rechtsagent, in Thun.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Müzenberg	165
" Christen	3
" Kernnen	2

Gewählt ist also Herr Abraham Müzenberg, bisheriger Gerichtspräsident.

W a n g e n.

Vorschlag des Amtsbezirks :

1. Herr Verch, Jakob, bish. Gerichtspräsident, in Wangen.
2. " Joost, Gottl., Notar, in Wangen.

Vorschlag des Obergerichts :

1. Herr Gygax, Joh., Fürsprecher, in Bern.
2. " Gräub, Christ., jr., Fürsprecher in Bern.

Es haben Stimmen erhalten :

Herr Verch	166
" Gygax	2
" Joost	1
" Gräub	1

Gewählt ist somit Herr Verch, bish. Gerichtspräsident.

Wahl zweier Suppleanten des Obergerichts.

Von 158 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Professor Munzinger	147 Stimmen.
„ Fürsprecher Schaller	132 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind die Herren Professor **Munzinger** und Fürsprecher **Schaller**, bisherige Obergerichtsuppleanten.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Bureau die Kommission für die Jurabahnangelegenheit bestellt habe aus:

Herrn Rud. Brunner, Fürsprecher, Präsident.
„ Born.
„ Dähler.
„ Karrer.
„ v. Muralt.
„ Andreas Schmid.
„ Schräml.
„ Seßler.
„ Vogel.

Wahl eines Obergerichtspräsidenten.

Von 147 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Imobersteg	120 Stimmen.
„ Ochsenbein	17 „
„ Leuenberger	6 „
„ Lerch	1 „

Gewählt ist somit Herr **Jak. Imobersteg**, bisheriger Obergerichtspräsident.

Der Herr Präsident verliest hierauf folgendes an den Großen Rath gerichtetes Schreiben:

Herr Präsident,
Herren Großräthe.

Als vor einigen Wochen im Schooße des Regierungsrathes die Vertheilung der Direktionen zur Sprache kam, erklärte der Unterzeichnete auf das Bestimmteste, daß er sich unter keinen Umständen dazu entschließen könnte, die ihm zugedachte Direktion der Finanzen zu übernehmen. Trotz dieser Erklärung beschloß die Mehrheit des Regierungsrathes, bei Ihnen den Antrag zu stellen, daß ich mit der Finanzdirektion betraut werde, und Sie haben in Ihrer gestrigen Sitzung den Antrag des Regierungsrathes zum Beschluß erhoben.

Herr Präsident, Herren Großräthe! Es sind nun dreißig Jahre verflossen, seit ich in den Staatsdienst eingetreten bin, und ich habe während dieser Zeit verschiedene Beamtungen bekleidet. Wenn ich mit einiger Befriedigung auf meine Vergangenheit zurückschauen darf, so ist dieß wesentlich dem Umstande zuzuschreiben, daß ich stets den Grundsatz befolgt habe, keine öffentliche Stelle zu übernehmen, bevor ich nach gewissenhafter Prüfung die Ansicht gewonnen hatte, daß ich bei pflichtgemäßer Anstrengung meiner Kräfte den an mich gestell-

ten Anforderungen werde Genüge leisten können. Diesem Grundsatz habe ich in meinen älteren Tagen nicht untreu werden. Ich habe nun einmal die feste Ueberzeugung, daß ich nicht die nöthigen Eigenschaften besitze, um der Direktion der Finanzen in befriedigender Weise vorstehen zu können. Ich hätte vielleicht wohl daran gethan, während der gestrigen Verhandlung der Angelegenheit die im Regierungsrathe gegebene Erklärung zu wiederholen. Wenn es nicht geschehen ist, so liegt der Grund hauptsächlich darin, einmal weil ich glaubte, es sei nach den vom Präsidenten und einem Mitgliede Ihrer Kommission gemachten Mittheilungen nicht nöthig, sodann, weil ich gerne auch nur den Schein vermeiden wollte, als hätte ich durch eine Kundgebung in eigener Sache irgend welchen Druck auf die hohe Behörde auszuüben gesucht. Heute bleibt mir nichts Anderes übrig, als denjenigen Entschluß zu fassen, welcher einzig mit meiner im Regierungsrathe abgegebenen Erklärung im Einklang steht. Dieser Entschluß soll, wie ich glaube, einer Mißdeutung um so weniger begegnen, als dadurch die Behörde in die Möglichkeit gesetzt wird, einen Finanzdirektor zu wählen, welcher sowohl die unerläßliche Reigung als die nöthigen Fähigkeiten für diese schwierige Beamtung besitzt.

Ich stelle demnach das ehrerbietige Gesuch an Sie, Herr Präsident, Herren Großräthe, Sie möchten meinen Rücktritt aus der Behörde, in welche mich Ihr Vertrauen vor einiger Zeit neuerdings berufen, entgegennehmen und mir die Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes ertheilen.

Ich benutze gleichzeitig den Anlaß, Ihnen für die mir stets bewiesene Rücksicht meinen aufrichtigen Dank auszusprechen, und verharre

mit ausgezeichneter Hochachtung

Bern, den 27. Juli, 1870.

Ihr ergebener

L. Kurz, Reg.-Rath.

Wahl eines Regierungstatthalters von Freibergen.

Zweiter Wahlgang.

Von 167 Stimmenden erhalten:

Herr Borruat	92 Stimmen.
„ Morel	58 „
„ Kalmann	17 „

Gewählt ist also Herr **Constant Borruat**, brigadierforestier, zu Saignelegier.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Freibergen.

Zweiter Wahlgang.

Von 140 Stimmenden erhalten:

Herr Koffe	89 Stimmen.
„ Cattin	44 „
„ Brossard	7 „

Gewählt ist also Herr **Jos. Koffe**, Notar in Bruntrut.

Naturalisationsgesuche:

1. Des Herrn Adolf Otto Desterle, von Freiburg im Breisgau, Großherzogthum Baden, Handelsmann in Bern, evangelischer Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bern.

Abstimmung.

Für Willfahrl	85 Stimmen.
„ Abschlag	4 „

Herr Desterle ist mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen unter der Bedingung naturalisirt, daß er nachträglich eine Urkunde über seine Entlassung aus dem badischen Staatsverbande beibringe.

2. Des Herrn Fried. August Quinche, von Dombresson, Prediger und Institutsvorsteher zu Neuenburg, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Neuenstadt.

Abstimmung.

Für Willfahrl	83 Stimmen.
„ Abschlag	2 „

Herr Quinche ist ebenfalls naturalisirt.

3. Des Herrn Fried. August Quinche, von Dombresson, Vater des vorigen, gew. Zuckerbäcker zu Neuenstadt, reformirter Konfession, verheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Neuenstadt.

Abstimmung.

Für Willfahrl	93 Stimmen.
„ Abschlag	0 „

Herr Quinche ist naturalisirt.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission werden erlassen:

1. Dem Silgian Stoller, von Randergrund, der letzte Viertel seiner vierjährigen Korrekthonshausstrafe.

2. Dem Joh. Rützenberg, von Faulensee, der letzte Viertel seiner dreijährigen Korrekthonshausstrafe.

3. Dem Rud. Gottlieb Martin, von Eigerz, der letzte Viertel seiner fünfjährigen Zuchthausstrafe.

4. Dem Baptist Corbat, von Wendlincourt, der Rest seiner dreijährigen Zuchthausstrafe.

5. Dem Christ. Bichsel und seiner Ehefrau ihre achttägige Gefangenschaft.

6. Der Maria Kohler, geb. Rüfenacht, die über sie verhängte Buße.

7. Der Anna Matthys, geb. Staub, von Oberönz, ihre dreimonatliche Korrekthonshausstrafe, entgegen einem Antrage, ihr bloß die Hälfte zu erlassen, der mit 46 gegen 72 Stimmen in der Minderheit bleibt.

8. Dem Andreas Sägeffer, von Bannwyl, nach dem

Antrage der Kommission, welchem sich der Berichterstatter des Regierungsrathes anschließt, ein Drittel seiner dreijährigen Korrekthonshausstrafe.

9. Dem Joh. Ulrich Matthys (auf den Antrag der Kriminalkammer) die Hälfte seiner einjährigen Zuchthausstrafe und die andere Hälfte in Korrekthonshausstrafe umgewandelt.

10. Dem Joh. Kaspar Gammenthal, von Sumiswald, seine achttägige Gefangenschaft.

11. Dem Samuel Eichberger, von Hilterfingen, ebenfalls seine achttägige Gefangenschaft.

12. Dem Ludwig Friedrich Christen, von Langnau, der Rest seiner Zuchthausstrafe.

Dagegen werden auf den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission mit ihren Gesuchen abgewiesen:

1. Johann Imboden von Unterseen.
2. Marie Jeanne Convers, geb. Coeudevez, von Chevenez.
3. Georg Joseph Mercez, dit Prince, von Usuel.
4. Joseph Billiez, von Frégiécourt.
5. Johann Burger, von Laufen, gew. Lehrer.
6. Niklaus Häberli, von Bollkofen.
7. Heinrich Justin Boitrol, von Genevez.
8. Friedrich Berger, von Biel.
9. Joseph Froidevaux, von La Roche.
10. Nestor Calmelet, aus Frankreich.
11. Joh. Heinrich Hebler, von Bern.
12. Friedrich Rähr, von Münstingen.
13. Gottfried Tanner, von Oberönz.
14. Joh. Wegmüller, von Langenthal.
15. Johann Sollberger, von Koppigen, Schmied in Bern.
16. Bend. Mürger, gew. Bäcker, in Bern.
17. Joseph Zumzinger, von Lajoux.
18. Arnold Blaise, zu Bruntrut.

Demissionsgesuch des Herrn Regierungsrath Kurz.

Bucher. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath den Entschluß des Herrn Regierungsrath Kurz in hohem Maße bedauert. Obgleich man die Abneigung des Herrn Kurz gegen die Uebernahme der Finanzdirektion kannte, konnte man sich dennoch der Hoffnung hingeben, Herr Kurz werde die obwaltenden Umstände berücksichtigen, namentlich nachdem ihm gestern im Namen der Großrathskommission beruhigende Aufschlüsse betreffend die Uebernahme dieser Direktion gegeben worden sind. Der Große Rath ist jedenfalls auf den heutigen Tag in einer fatalen Stellung; denn wie soll, namentlich in einer so kritischen Zeit, wie wir sie gegenwärtig leider haben, gearbeitet werden, wenn zwei Direktionen, diejenigen der Erziehung und der Finanzen, verwaist sind? Ich glaube, es sei der Sache angemessen, daß der Große Rath Herrn Regierungsrath Kurz ersuche, er möchte unter den obwaltenden Umständen von seinem Entschlusse abgehen. Mit Rücksicht hierauf stelle ich den Antrag, es sei die Behandlung des Entlassungsgesuches des Herrn Regierungsrath Kurz bis zur nächsten Sitzung zu verschieben.

Herr Präsident. Herr Bucher scheint mir nicht einfach einen Verschiebungsantrag stellen, sondern vielmehr die Einladung an Herrn Regierungsrath Kurz ergehen lassen zu wollen, er möchte unter den obwaltenden kritischen Zeitumständen auf seinem Entlassungsgesuche nicht beharren.

Bucher erklärt, daß dieß sein Antrag sei.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Bucher
Dagegen

110 Stimmen.
1 Stimme.

Es leisten nun von den neugewählten Oberrichtern den verfassungsmäßigen Eid:

Herr Obergerichtspräsident Imobersteg.
" Oberrichter Leuenberger.
" " Egger.
" " Gatschet.
" " Favrot.
" " Marti.
" " Lerch.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Die abwesenden Herren Antoine und Leuscher, sowie die neugewählten Suppleanten des Obergerichts wird das Obergericht zu beeidigen ermächtigt.

Endlich bestätigt der Große Rath die in der vorigen Legislaturperiode niedergesetzten Spezialkommissionen:

- 1) für die Banknotenfrage,
- 2) " das Hypothekarwesen,
- 3) " die Jagd- und Fischereigesetze,
- 4) " " Civilgesetzgebungsrevision,
- 5) " " Kompetenz der Kirchenvorstände,
- 6) " " Pferde- und Rindviehzucht,
- 7) " das Brandassuranzwesen,

und ermächtigt das Bureau, da, wo Mitglieder ausgefallen, nämlich in den Kommissionen unter Biff. 2, 3, 5 und 6 dieselben zu ersetzen.

Dahingefallen sind, da die regierungsräthlichen Vorlagen zurückgezogen worden, die Kommissionen für die Gesetze:

- 1) über Benutzung der Burggüter.
- 2) " das Wirthschaftswesen und die Wirthschaftspolizei.

Nachdem das Präsidium ermächtigt worden, das Protokoll der heutigen Sitzung zu genehmigen, schließt der Herr Präsident die Sitzung und die Session

um 11 Uhr.

V e r z e i c h n i s s

der seit der letzten Session eingelangten
Vorstellungen und Bittschriften.

Petition von 11 Vereinen, betreffend die Annahme des Gesetzesprojektes über Beredlung der Pferde- und Rindviehzucht, vom 17. Juni 1870.

Ehehindernißdispensationsgesuch des Joh. Hurni, vom 17. Juni.

Gesuch des Joh. Schürch von Büren zum Hof, betreffend die Aufhebung einer strafrechtlichen Untersuchung, vom 27. Juni.

Eingabe der Bezirksynode von Thun, betreffend die Kompetenzbeschränkung der Kirchenvorstände, vom 5. Juli.

Ansuchen der Kirchensynode um Verathung des neuen Kirchengesetzes, vom 12. Juli.

Ansuchen der Kirchensynode um authentische Interpretation des Spielgesetzes, vom 12. Juli.

Gesuch der Einwohnergemeinde Diemerswyl, bezweckend Anhaltung der nicht gemeindesteuerpflichtigen Einwohner zum Gemeindegewerk, vom 16. Juli.

Petition der allgemeinen Arbeitergesellschaft der Stadt Bern um Verlegung des Zuchthauses, vom 26. Juli.